

1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus

erarbeitet:

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Stand:

08.05.2008

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	7
1 Anlass und Zielstellung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes.....	9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	12
2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)	12
2.2 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG).....	12
2.3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	13
3 Beschreibung des Entsorgungsgebietes	14
3.1 Infrastrukturdaten	14
3.2 Bevölkerungsentwicklung, Prognose	14
3.3 Wirtschaftsstruktur	17
4 Abfallwirtschaftlicher Ist-Zustand	18
4.1 Mittel und Steuerungselemente der Umsetzung	18
4.1.1 Satzungen	18
4.1.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.....	21
4.1.3 Drittbeauftragung, Verträge	23
4.2 Sammlung, Transport und Entsorgung der Abfälle.....	27
4.2.1 Restabfall.....	27
4.2.2 Sperrmüll.....	28
4.2.3 Elektro- und Elektronikaltgeräte	29
4.2.4 Schrott	30
4.2.5 Mineralische Abfälle	30
4.2.6 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	30
4.2.7 Kompostierbare Abfälle	30
4.2.8 Gefährliche Abfälle, Batterien.....	31
4.2.9 Illegale Ablagerungen/Autowracks.....	31
4.2.10 Sonstige Abfälle	31
4.3 Gebührenentwicklung	32
4.3.1 Abfallgebühren	32
4.3.2 Entsorgungsgebühren	33
4.4. Abfallwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen.....	33
4.4.1 Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldéponie Cottbus - Saspow	33
4.4.2 Umladestation	36
4.4.3 Wertstoffhöfe	36
4.4.4 Sammel- und Übergabestellen Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	37
4.4.5 Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle	37
5 Abfallmengenentwicklung und Zusammensetzung.....	38
5.1 Abfallaufkommen nach Abfallarten	38

5.1.1 Feste Siedlungsabfälle	40
5.1.2 Abfälle zur Verwertung	40
5.1.3 Problemstoffe	40
5.1.4 Bau- und Abbruchabfälle	40
5.1.5 Sekundärabfälle	40
5.1.6 Sonstige Abfälle	40
5.2 Abfallaufkommen nach Herkunft	41
5.2.1 Haushalte	41
5.2.2 Gewerbe	42
6 Erfüllungsstand zum Handlungskonzept und zum Maßnahmeplan des AWK 2000/2003	43
7 Prognosen.....	46
7.1 Prognoseannahmen.....	46
7.2 Prognoseergebnis.....	47
8 Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2008 bis 2013	48
8.1 Bewertung der Entsorgungssituation.....	48
8.2 Maßnahmeplan	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einwohnerentwicklung und Prognose für Cottbus	16
Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten	17
Abbildung 3: Stoffströme Umladestation Cottbus 2007	24
Abbildung 4: Abfallaufkommen der Umladestation 2007	41
Abbildung 5: Mengenentwicklung Grünschnitt.....	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	13
Tabelle 2: Wohnbevölkerung in den Stadtteilen 2006 [8]	14
Tabelle 3: Entwicklung der Wohnbevölkerung nach Stadtteilen [8]	15
Tabelle 4: Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 – 2020 [9] ...	16
Tabelle 5: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Beschäftigungsbereichen.....	17
Tabelle 6: Entwicklung des Bestandes und der Entleerungen der Restabfallbehälter 2003 bis 2007	27
Tabelle 7: Entwicklung der Anzahl der zu entsorgenden und mit Gebühren zu veranlagenden Objekte	28
Tabelle 8: Entwicklung des Gesamtentsorgungsvolumens Restabfallbehälter	28
Tabelle 9: Abrufe von Sperrmüll im Holsystem	29
Tabelle 10: Abholungen von Elektro- und Elektronikaltgerätegruppen durch die Hersteller.....	29
Tabelle 11: Anzahl der Behälter und Kippungen für die Erfassung von PPK	30
Tabelle 12: Eckdaten zur Deponie	34
Tabelle 13: Stand der Umsetzung der Maßnahmen auf der Deponie aus der abfallrechtlichen Plangenehmigung	35
Tabelle 14: Jahresvergleich Abfallmengen 2003 – 2007 (Abfallbilanz)	39
Tabelle 15: Abfallmengen aus Haushaltungen.....	41
Tabelle 16: Mengentwicklung Weihnachtsbäume	42
Tabelle 17: Bilanz der Umsetzung des Maßnahmeplanes des AWK 2000/2003	43
Tabelle 18: Prognose 2013 auf Basis des Jahresvergleiches Abfallmengen (Tabelle 13)	47
Tabelle 19: Maßnahmeplan 2008 - 2013	49

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
a.n.g.	anders nicht genannt
ASN	Abfallschlüsselnummer
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BbgAbfG	Brandenburgisches Abfallgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHKW	Blockheizkraftwerk
COSTAR	Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH
DSD	Duales System Deutschland
EAR	Stiftung Elektroaltgeräteregister
EG	Europäische Gemeinschaft
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EU	Europäische Union
€	EURO
EW	Einwohner
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem
ha	Hektar
HH	Haushalt
HM	Hausmüll
kg	Kilogramm
kg/(EW x a)	Kilogramm pro Einwohner und Jahr (= spezifische Abfallmasse)
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
l	Liter
l/(EW x Wo)	Liter pro Einwohner und Woche (= spezifisches Abfallvolumen)
LDS BB	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg
LUA	Landesumweltamt
LVP	Leichtverpackungen

m ³	Kubikmeter
m ³ /a	Kubikmeter pro Jahr (= absolutes Abfallvolumen)
MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung(sanlage)
MEAB	Märkische Entsorgungsanlagen – Betriebsgesellschaft mbH
Mg	Megagramm
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucher-Schutz
NSG	Naturschutzgebiet
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
StVV	Stadtverordnetenversammlung
t	Tonne
t/a	Tonne pro Jahr (=absolute Abfallmasse)
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TOC	gesamter organisch gebundener Sauerstoff
usw.	und so weiter
VerpackV	Verpackungsverordnung

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- [2] Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. Brandenburg I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006
- [3] Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- [4] Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- [5] Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- [6] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- [7] Bevölkerungsprognose Cottbus bis zum Jahr 2020, Stadtverwaltung Cottbus Juli 2004
- [8] Statistisches Jahrbuch 2006 Stadt Cottbus, Stadtverwaltung Cottbus
- [9] Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 – 2030, Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, März 2006
- [10] Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg – Teilplan Siedlungsabfälle vom 8. Juni 2000 (veröffentlicht im ABl. BB Nr. 30/2000 S. 390)
Fortschreibung – Teilplan Siedlungsabfälle (veröffentlicht im ABl. BB Nr. 21/2007, S. 1131)
- [11] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- [12] Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- [13] Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV), Altfahrzeug-Verordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 264 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

[14] Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

[15] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

[16] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

[17] Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07]S. 62)

[18] Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) vom 5. April 2006 (ABl. EU Nr. L 114 S. 9 vom 27. April 2006)

1 Anlass und Zielstellung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten regelt § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG [1]. Danach haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte regeln die Länder. Das Land Brandenburg hat im BbgAbfG vom 06. Juni 1997 [2] Anforderungen an die Aufstellung, den Mindestinhalt und die Fortschreibung des Kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes geregelt.

Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftskonzepte sind die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) zu beachten. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Teilplan Siedlungsabfälle [10] vom 08. Juni 2000 wurde fortgeschrieben. Die Fortschreibung trat am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 30. Mai 2007 in Kraft. Der Abfallwirtschaftsplan dient den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden als Orientierungsgrundlage und Richtlinie für ihr Verwaltungshandeln im Hinblick auf Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die im Zusammenhang mit der Restabfallentsorgung stehen.

Der AWP umfasst einen Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2016. Eine wesentliche Aussage des AWP ist, dass die Kapazitäten zur Beseitigung der den örE überlassenen Restabfälle im Land Brandenburg ausreichen.

Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus (AWK) wurde am 26.04.2000/29.01.2003 beschlossen.

Das Handlungskonzept war unter der Berücksichtigung und zeitgerechten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Abfallentsorgung auf zwei Zeitabschnitte ausgerichtet:

- in der Übergangszeit bis zum 1. Juni 2005 sollten Maßnahmen zur höherwertigen Verwertung ergriffen, die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow genutzt und verfüllt und die notwendigen Maßnahmen für die Zeit danach vorbereitet und begonnen werden.
- Nach dem 1. Juni 2005 sollten die Deponie abgeschlossen und rekultiviert, die neuen Entsorgungsvarianten umgesetzt werden.

Konkrete Maßnahmen wurden in einem Maßnahmenplan festgehalten.

Die Umsetzung des Maßnahmenplanes ist im Punkt 6 zusammengefasst dargestellt. An dieser Stelle sollen nur einige Eckpunkte der Abfallwirtschaft genannt werden.

Im Jahr 2000 wurde der Weiterbetrieb der Deponie durch die Errichtung einer mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlage (MBA) auf dem Gelände der Deponie gesichert. Durch die Vorbehandlung des Hausmülls wurde der Organikanteil im abzulagernden Abfall verringert, die Einbaudichte erhöht und der Sperrmüll durch die Nutzung als Strukturmaterial verwertet. Auf die zusätzliche Einführung der Biotonne und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten der Entsorgungslogistik wurde verzichtet. Der vom Landesumweltamt Brandenburg geforderte Wert für den gesamten organisch gebundenen Sauerstoff (TOC) im Eluat von max. 500 mg pro Liter oder die alternativ geforderte Reduzierung der Organikfracht auf 60 kg/EW*a könnte allein mit der Einführung der Biotonne trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit mit hohem personellen Aufwand in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, wurde aber allein mit der MBA erreicht. Weiterhin wurde neben der Einführung der verbrauchernahen Sammlung von Elektroaltgeräten und Schrott durch Abholung vom Grundstück und in Ergänzung der Containerstandplätze zur Erfassung von Wertstoffen im Stadtgebiet auf dem Gelände der COSTAR GmbH ein Wertstoffhof eröffnet. So wurde eine nachweisbare Schadstoffentfrachtung des abzulagernden Restabfalls erzielt.

Die Erhöhung der Deponiegebühr durch den Betrieb der MBA konnte durch Tourenoptimierungen der COSTAR GmbH (zum Zeitpunkt mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Leistungen beauftragter Dritter der Stadt) bei der Abfallgebühr z. T. aufgefangen werden.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden mit den Behältern 60 l und 770 l weitere Behältergrößen für die Restabfallentsorgung zur Verfügung gestellt. Das Behältervorhaltevolumen wurde im Jahr 2002 auf 10 l/Person und Woche reduziert.

Im Jahr 2004 wurden die abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die im Rahmen der Gebietsreform eingegliederten Gemeinden Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch ausgeweitet.

Der Entsorgungszyklus bei den Müllgroßbehältern 770 l und 1.100 l wurde von 3 x auf 2 x wöchentlich in Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften reduziert.

Veränderte rechtliche und abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen ließen einen Weiterbetrieb der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow nicht mehr zu. Deponien zur Ablagerung von Siedlungsabfällen müssen gemäß den Anforderungen aus § 3 AbfAbfV und § 3 DepV über eine Basisabdichtung mit Sickerwasserfassung verfügen.

Die Restabfallentsorgung ab dem 01. Juni 2005 wurde durch die Stadt Cottbus standort- und verfahrensoffen europaweit ausgeschrieben. Datengrundlage waren u. a. die Ergebnisse der im Rahmen des Pilotversuches zur Einführung der Biotonne durchgeführten Hausmüllanalysen. Mit der Vergabe der Leistung im Wettbewerb hat sich die Stadt für das wirtschaftlichste Verfahren der Abfallbehandlung und -entsorgung entschieden. Den Zuschlag erhielt die MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH. Die Abfälle werden seit dem 01.06.2005 auf der Umladestation Cottbus am Standort der ALBA Lausitz GmbH angenommen und ca. $\frac{3}{4}$ der Abfälle zur Behandlung in der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage (MBA) – Schöneiche abtransportiert.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015, mit dem Optionsrecht für die Stadt zur einmaligen Verlängerung um weitere drei Jahre.

Der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung ist damit erbracht.

Die ALBA Cottbus GmbH ist seit 01.01.2006 beauftragter Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG und ist mit der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Leistungen wie Sammlung und Transport, Behältergestellung, Betrieb der Wertstoffhöfe, Containerdienstleistungen beauftragt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2021, mit dem Optionsrecht für die Stadt zur einmaligen Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße ist derzeit auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung mineralischer Abfälle aus der Stadt Cottbus auf den Deponien Forst und Reuthen im Spree-Neiße-Kreis reduziert. Durch langfristige Entsorgungsverträge bis zum Jahr 2015 ist eine weitere kurzfristige Zusammenarbeit nur schwer realisierbar.

Mit Beschluss vom 12.03.2007 wurde die Verwaltung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus beauftragt, eine langfristige Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 zu erarbeiten. In diese Konzeption sollen Abstimmungsprozesse mit dem Spree-Neiße-Kreis einfließen. Dieser Auftrag ist Bestandteil des Maßnahmeplanes des AWK, der die Arbeitsrichtung für die nächsten Jahre vorgibt.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach § 6 Abs. 6 BbgAbfG fortzuschreiben und der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Das vorliegende Konzept schreibt das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus für den Zeitraum bis 2013 fort. Wesentliche Änderungen in der Organisation der Abfallwirtschaft sind in diesem Zeitraum aufgrund bestehender Verträge nicht zu erwarten. Auf eine Beteiligung von Behörden und Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit durch Auslegung der Fortschreibung des AWK wird deshalb verzichtet.

Die Fortschreibung des AWK beinhaltet drei übergreifende Bereiche:

- Darstellung der abfallwirtschaftlichen Ist-Situation
- Prognose des Siedlungsabfallaufkommens
- Ableitung zukünftiger Handlungsnotwendigkeit

Ein wichtiges Ziel ist weiterhin ein möglichst sparsamer und wirtschaftlicher Betrieb der Abfallwirtschaft, die dem Bürger und Gewerbetreibenden Entsorgungssicherheit für die überlassenen Abfälle zu akzeptablen Gebühren bietet.

Nach § 14 b Abs. 1 Punkt 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG [16] und analog § 4 des BbgUVPG [17] muss für kommunale Abfallwirtschaftskonzepte dann eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden, wenn sie Kriterien oder Voraussetzungen enthalten, die bei der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen sind. In der vorliegenden Fortschreibung des AWK der Stadt Cottbus sind keine Maßnahmen ausgewiesen, welche einen Rahmen für Vorhaben setzen, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen wären. Es ist von der Stadt Cottbus weder die Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Abfällen noch sind wesentliche Deponieänderungen vorgesehen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die für die Regelung der Abfallentsorgung relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die im AWK Bezug genommen wird, sind im Quellen- und Literaturverzeichnis zu finden.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines AWK näher erläutert.

2.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Ziele der Abfallwirtschaft sind die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen sowie die Umsetzung der Anforderungen des KrW-/AbfG, des Brandenburgischen AbfG und der umfassenden untergesetzlichen Regelwerke

Nach § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG sind Abfälle

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit
- in zweiter Linie
 - a) stofflich zu verwerten oder
 - b) zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung)

Gemäß § 4 Abs. 5 umfasst die Kreislaufwirtschaft auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung.

Nach § 10 Abs. 1 sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 umfasst die Abfallbeseitigung das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

2.2 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)

Die Stadt Cottbus ist nach § 2 Abs. 1 BbgAbfG als kreisfreie Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie erfüllt diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

In § 3 BbgAbfG sind die Pflichten der örE nach § 15 KrW-/AbfG geregelt. Dazu gehören insbesondere

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen
- die Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, soweit sie zur Entsorgung der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle erforderlich sind, sowie die Nachrüstung und Rekultivierung dieser Anlagen
- die Förderung der Abfallvermeidung
- die Abfallberatung nach § 38 Abs. 1 KrW-/AbfG
- die getrennte Erfassung und Behandlung der Abfälle
- die von anderen Abfällen getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen
- die Entsorgung herrenloser Abfälle

Nach § 5 BbgAbfG können die örE mit der Erfüllung ihrer Aufgaben zuverlässige Dritte beauftragen. Die Verantwortung des örE für die Erfüllung der Pflichten bleibt davon unberührt. Nach § 6 BbgAbfG haben die örE Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, wobei der für das Gebiet bestehende Abfallwirtschaftsplan zu beachten ist. Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

Nach § 7 BbgAbfG haben die örE jährlich bis zum 1. April jeweils für das abgelaufene Jahr eine kommunale Abfallbilanz zu erstellen.

Die §§ 8, 9 und 10 BbgAbfG bilden eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Abfallentsorgung durch Satzung, die Erhebung von Gebühren und die Überwachung der Befolgung sowie die Durchsetzung durch Anordnungen und Maßnahmen.

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 22. Juni 2005 wurde der § 9 Abs. 4 Nr. 4 BbgAbfG neu gefasst. Danach gehören die gesamten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den bei den Gebühren ansatzfähigen Kosten. Bis 2005 war nur derjenige Anteil bei der Gebührenbemessung anzusetzen, der dem Anteil der Abfälle entspricht, die seit 1992 abgelagert wurden. Weiterhin ist ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren zugrunde zu legen.

2.3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Das AWK bedarf nach § 6 Abs. 4 BbgAbfG zu seiner Wirksamkeit eines Beschlusses des entsprechenden Vertretungsorgans des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, für die Stadt Cottbus ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Nachfolgend sind die für die Abfallentsorgung aktuell maßgeblichen Beschlüsse aufgeführt:

Tabelle 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsgegenstand	Beschluss - Nr.	Datum
Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus	VII-007-17/00	26.04.2000
Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus	II-004-44/03	29.01.2003
Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 Entscheidung über die Zuschlagserteilung	II-055/04- 05S/05	16.03.2005
Vergabeentscheidung Strategischer Partner COSTAR GmbH	II-035-06S/05	29.08.2005
Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus	II-040-22/05	30.11.2005
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus	A-030/23/05	21.12.2005
1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-007-26/06	29.03.2006
1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-024-31/06	25.10.2006
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle	II-026-31/06	25.10.2006
Erarbeitung einer langfristigen Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016	A-004-37/07	25.04.2007
2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-015-41/07	24.10.2007
2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-016-41/07	24.10.2007

3 Beschreibung des Entsorgungsgebietes

3.1 Infrastrukturdaten

Die Stadt Cottbus befindet sich im Südosten des Landes Brandenburg. Cottbus ist eine von vier kreisfreien Städten des Landes und zweitgrößte Stadt Brandenburgs. Sie wird vollständig vom Landkreis Spree-Neiße umschlossen.

Das Stadtgebiet von Cottbus ist in 19 Stadtteile gegliedert.

Geographische Angaben:

- Lage: 51° nördlicher Breite
14° östlicher Länge
- Höhenlage: 75 m über NN
- Fläche: 164,3 km²
- Stadtausdehnung: in Ost-Westrichtung 15,6 km
in Nord-Südrichtung 19,2 km
- Verkehrsanbindung: Bundesautobahn A 15
Bundesstraßen B 97
B 115
B 169
- Bahnanschluss: Cottbus-Berlin-Hamburg
Cottbus-Berlin-Rathenow-Stendal
Cottbus-Leipzig
Cottbus-Dresden
Cottbus-Forst (Lausitz)-Republik Polen
Cottbus-Frankfurt /Oder
Cottbus-Krakau

3.2 Bevölkerungsentwicklung, Prognose

Tabelle 2: Wohnbevölkerung in den Stadtteilen 2006 [8]

Stadtteil	Wohnbevölkerung				Einwohner mit Nebenwohnung	Anzahl der Haushalte
	Insgesamt	darunter: weiblich	darunter: Ausländer	je ha		
Stadtmitte	8 434	4 357	286	50,1	529	4 712
Sandow	16 411	8 628	541	18,9	462	9 168
Merzdorf	1 217	604	3	1,6	29	680
Dissenchen	1 185	604	4	0,4	25	662
Branitz	1 380	675	10	2,5	45	771
Kahren	1 314	651	4	0,9	50	734
Kiekebusch	1 343	680	9	3,6	62	750
Spremberger Vorstadt	13 954	7 459	225	38,6	519	7 796
Madlow	1 891	968	31	6,4	91	1 056
Sachsendorf	14 036	7 175	579	21,3	486	7 841
Groß Gaglow	1 458	725	8	3,2	69	815
Gallinchen	2 671	1 327	25	4,7	95	1 492
Ströbitz	14 033	7 040	1 222	12,0	1 511	7 840
Schmellwitz	15 926	8 080	588	19,6	570	8 897
Saspow	692	332	4	1,6	15	387

Skadow	540	270	3	1,2	11	302
Sielow	3 593	1 754	56	1,9	111	2 007
Döbbrick	1 824	891	8	1,2	80	1 019
Willmersdorf	744	363	4	1,2	14	416

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus – Fachbereich Bürgerservice

Tabelle 3: Entwicklung der Wohnbevölkerung nach Stadtteilen [8]

Stadtteil	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Stadtmitte	8 011	8 071	8 082	8 064	8 127	8 243	8 280	8 434
Sandow	18 667	18 124	17 487	16 921	16 685	16 543	16 385	16 411
Merzdorf	780	858	844	1 205	1 216	1 229	1 225	1 217
Dissenchen	1 161	1 187	1 217	1 227	1 219	1 195	1 195	1 185
Branitz	1 171	1 273	1 326	1 347	1 355	1 355	1 396	1 380
Kahren	1 190	1 246	1 267	1 304	1 319	1 337	1 334	1 314
Kiekebusch					1 362	1 358	1 357	1 343
Spremberger Vorstadt	15 103	14 901	14 658	14 324	14 538	14 395	14 349	13 954
Madlow	1 912	1 900	1 890	1 969	1 935	1 957	1 951	1 891
Sachsendorf	22 693	20 881	19 075	17 435	15 934	14 937	14 499	14 036
Groß Gaglow					1 433	1 463	1 450	1 458
Gallinchen					2 680	2 688	2 693	2 671
Ströbitz	13 574	13 779	13 724	13 846	13 759	13 923	14 054	14 033
Schmellwitz	19 447	18 754	18 518	18 159	17 806	17 341	16 785	15 926
Saspow	631	653	661	676	689	683	682	692
Skadow	488	505	505	537	541	554	557	540
Sielow	3 324	3 471	3 539	3 556	3 559	3 581	3 579	3 593
Döbbrick	1 841	1 879	1 921	1 896	1 854	1 875	1 842	1 824
Willmersdorf	729	759	779	773	773	765	761	744

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus – Fachbereich Bürgerservice

Im Juli 2004 wurde von der Stadt Cottbus auf Basis der Daten zum Stichtag 31.12.2003, nach der Eingemeindung der Ortsteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch zum Ende des Jahres 2003, eine Bevölkerungsprognose in drei Varianten bis zum Jahr 2020 erstellt.

Die Varianten prognostizieren eine Entwicklung in einem Korridor von 72.286 bis 94.888 Einwohnern im Jahr 2020.

Einwohner mit Nebenwohnsitz in Cottbus (5.670 Personen per 31.12.2003) wurden in die Prognose nicht mit einbezogen.

Die von der Stadt für die Zukunft als realistisch eingeschätzte Variante prognostiziert unter der Annahme abnehmender Wanderungsverluste einen Rückgang der Bevölkerung auf 97.119 EW im Jahr 2010, auf 91.953 EW im Jahr 2015 und 87.134 EW im Jahr 2020.

Danach reduziert sich die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2020 weiter um 18,5%.

:

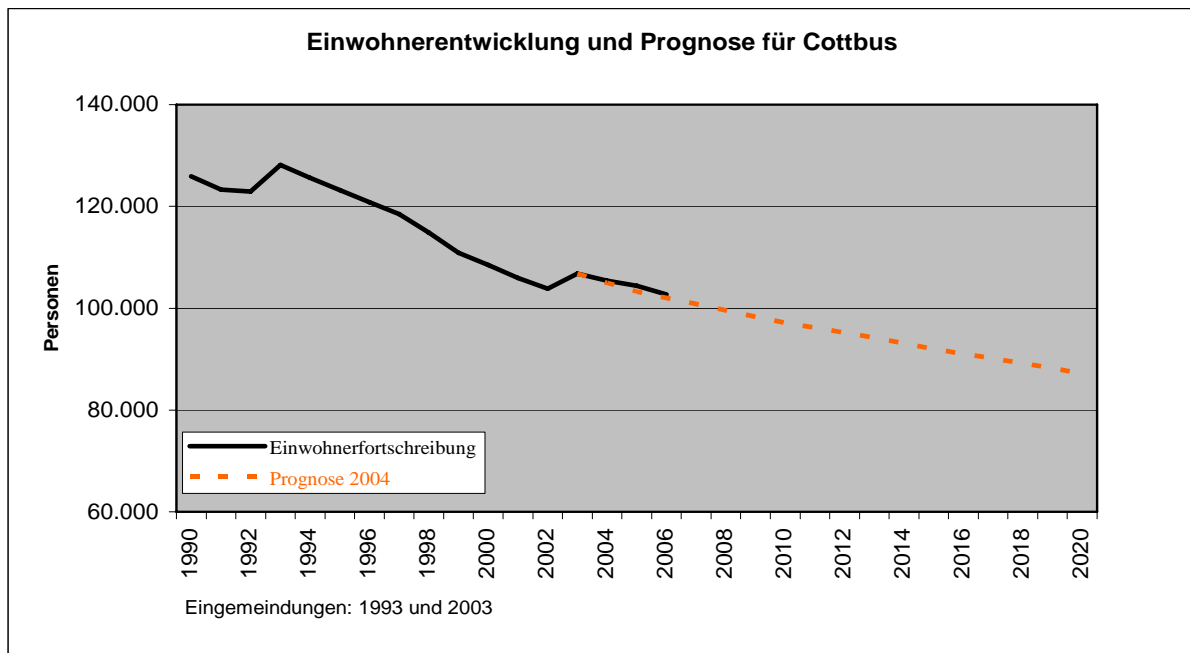


Abbildung 1: Einwohnerentwicklung und Prognose für Cottbus

Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik hat im März 2006 die Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 – 2020, Basisjahr 2004, veröffentlicht.

Auch in dieser Prognose sind nur die Hauptwohnsitze berücksichtigt.

Tabelle 4: Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 – 2020 [9]

Jahr	Einwohnerzahl am 31.12.	Veränderung zum Vorjahr in %
2005	105.340	-1,01
2006	104.350	-0,94
2007	103.430	-0,88
2008	102.580	-0,82
2009	101.900	-0,66
2010	101.400	-0,49
2011	100.880	-0,51
2012	100.330	-0,55
2013	99.760	-0,57
2014	99.150	-0,61
2015	98.510	-0,65
2016	97.830	-0,69
2017	97.110	-0,74
2018	96.340	-0,79
2019	95.520	-0,85
2020	94.660	-0,90

Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg erwartet mit dieser Prognose einen deutlich geringeren Bevölkerungsrückgang.

3.3 Wirtschaftsstruktur

Cottbus ist Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Wissenschaftszentrum im Süden Brandenburgs. Strukturbestimmende Unternehmen in der Stadt Cottbus sind in den Bereichen

- Handel/Dienstleistungen
 - Kohle- und Energiewirtschaft
 - Verkehrs- und Nachrichtentechnik
 - Ernährungsgewerbe
- zu finden.

Das produzierende Gewerbe ist nur gering ausgeprägt.

Zum Stand 30.06.2006 gab es 45.819 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die sich auf die Beschäftigungsbereiche wie folgt aufgliedern:

Tabelle 5: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Beschäftigungsbereichen

verarbeitendes Gewerbe	4,7%
Energie- und Wasserversorgung	2,9%
Baugewerbe	4,2%
Handel	11,6%
Gastgewerbe	2,3%
Nachrichten und Verkehr	8,0%
Kredit- und Versicherungsgewerbe	2,7%
Grundstückswesen, Vermietung, Dienstleistungen für Unternehmen	16,3%
öffentliche und private Dienstleistungen	33,3%
Öffentliche Verwaltung	13,3%

Quelle: Cottbus.de/Wirtschaftsstruktur

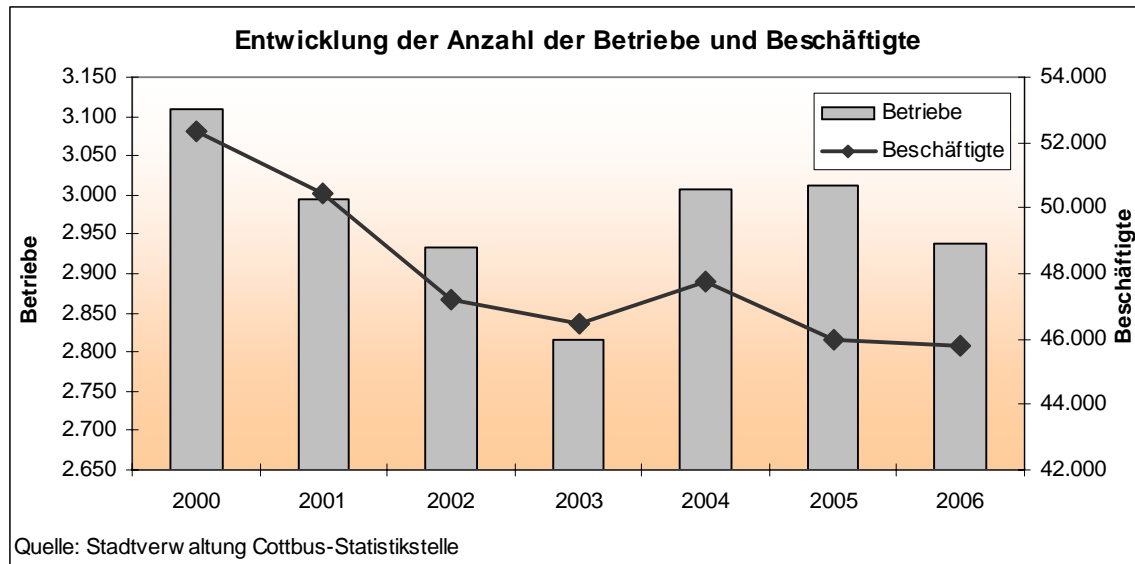


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten

4 Abfallwirtschaftlicher Ist-Zustand

4.1 Mittel und Steuerungselemente der Umsetzung

4.1.1 Satzungen

Gemäß § 8 BbgAbfG regeln die örE die ihnen nach § 15 des KrW-/AbfG obliegende Abfallentsorgung durch Satzung und erheben gemäß § 9 BbgAbfG durch Satzung Gebühren, sofern kein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Die Stadt Cottbus regelt die Abfallentsorgung durch die

- Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

und die Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung durch die

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

in der jeweils gültigen Fassung.

In den Bestimmungen der **Abfallentsorgungssatzung** sind neben den allgemeinen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft die Aufgaben der Abfallentsorgung, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, der Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Transportieren, Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang, die Abfalltrennung und die Überlassung der Abfälle (in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit) geregelt. Bei bewohnten Grundstücken ist ein Mindestbehältervolumen von 10 l pro Einwohner und Woche vorzuhalten.

Gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG bedürfen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Zustimmung durch die zuständige Behörde, wenn sie Abfälle von der Entsorgung ausschließen wollen.

Für die Erteilung der Zustimmung ist im Land Brandenburg das Landesumweltamt zuständig.

Mit der am 30.11.2005 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus werden in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Ausschluss von der Entsorgung und der Ausschluss vom Einsammeln und Transportieren neu geregelt.

Mit Bescheid vom 06. Dezember 2005 wurde die Zustimmung zum Ausschluss der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern erteilt.

Mit der Änderung des KrW-/AbfG vom 15.07.2006 wurden die Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht an das EU-Recht angepasst. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden nun als „gefährliche Abfälle“ bezeichnet, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“.

Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus wurde der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“ in der Abfallentsorgungssatzung ersetzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind folgende Abfälle von allen Phasen der Entsorgung ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG [1] in Verbindung Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV [11], soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten

Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Schlüsselnummer	
19 07 02*	Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält

2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung – VerpackV [4] unterliegen:

AVV-Schlüsselnummer	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Batterieverordnung [12] unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

AVV-Schlüsselnummer	
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung [12]:

AVV-Schlüsselnummer	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Altfahrzeug-Gesetzes [13] unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG [1] bleibt unberührt.

AVV-Schlüsselnummer	
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere Bestandteile enthalten

- 5 a) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- 5 b) Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

AVV-Schlüsselnummer	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

- 5 c) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer	
20 03 04	Fäkalschlamm

Der Ausschluss von der Entsorgung erfolgte auf Grund

- der Art und Beschaffenheit der Abfälle (insbesondere gesundheitsgefährdend)
- der Menge
- bundesweiter Rücknahmepflichten oder
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (SBB)

Vom Einsammeln und Befördern wurden Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen eingesammelt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung sind folgende Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt, AVV – Schlüsselnummer 20 03 07 Sperrmüll;
3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

AVV - Schlüsselnummer	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04*fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV - Schlüsselnummer	
------------------------------	--

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;
6. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV - Schlüsselnummer
200201 biologisch abbaubare Abfälle

7. Restabfälle, die in Pressmüllcontainern gesammelt werden,
8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,
9. geringe Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2.

Der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern ist notwendig, weil die Stadt bzw. der beauftragte Dritte nicht über die erforderliche Technik/Spezialtechnik zum Einsammeln und Befördern und erforderlichenfalls zum Zerkleinern der Abfälle verfügt. Eine Vorhaltung entsprechender Kapazitäten an Personal und Technik wäre unrentabel und würde nicht vertretbare Kosten verursachen.

Die **Abfallgebührensatzung** regelt den Gebührenmaßstab und den Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren. Grundlage für die Gebührenberechnung für die Leerung der Behälter sind Anzahl und Größe der aufgestellten Behälter und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme an der Umladestation sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls.

4.1.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gemäß § 38 KrW-/AbfG im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verpflichtet, über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu informieren und zu beraten.

In diesem Zusammenhang sollen die örE gemäß § 3 Abs. 3 BbgAbfG neben ihrer eigenen Verpflichtung zur Abfallverwertung nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten für die in ihrem Einzugsgebiet anfallenden Abfälle unterstützen.

Diese Pflicht hat die Stadt Cottbus in § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung als eine Aufgabe der Abfallentsorgung übernommen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung ist der Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen.

Konkreter wurden die Übernahme der Kosten und die Aufgabe der Beratung in der Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der DSD GmbH (Systembetreiber) geregelt:

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

„Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammlensysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. ...“

Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 38 KrW-/AbfG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Systems ein.“

Weitere Systembetreiber haben die Abstimmung der Systemeinrichtung, beschränkt auf die Mitbenutzung der vorhandenen Systemstruktur, mit der Stadt abgeschlossen.

Firmen, für die das MLUV die Einrichtung eines flächendeckenden Systems im Gebiet des Landes Brandenburg gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung festgestellt hat, beteiligen sich ebenfalls an den Kosten. Der jeweilige Anteil wird über eine Clearingstelle ermittelt und den öRE mitgeteilt.

Eine weitere Beratungspflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ElektroG.

Die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach Absatz 1 ((1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen).

Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. deren Beitrag zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,
3. die möglichen Auswirkungen bei der Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
4. die Bedeutung des Symbols nach Anhang II.

Die Stadt Cottbus kommt ihrer Verpflichtung zur Abfallberatung mit folgenden Maßnahmen, Aktivitäten und Materialien nach, mit denen umfassend nicht nur über die getrennte Sammlung der Abfälle, sondern auch über die verschiedenen Möglichkeiten der Abfallvermeidung informiert wird:

- Abfallkalender mit Informationen, Terminen und Tourenplänen der Abfallwirtschaft
- Abfallratgeber
- Bürgertelefon
- Handzettel/Prospekte
- Pressemitteilungen
- Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Internet
- Informationsstände
- Beratung von Handwerk und Gewerbe

Notwendig ist eine zielgruppenorientierte kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (vorbereitend, begleitend, nachbereitend) mit dazugehörigen Recherchen und Analysen und die Findung von Problemlösungen.

Hauptzielgruppen der Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sind private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe.

Das Info-Telefon der Abfallberatung ist meist der erste Anlaufpunkt bei Fragen der Abfallberatung. Die Kommunikationsformen E-Mail und Internet gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Hauptziel ist weiterhin die noch bessere Sensibilisierung und Motivation breiter Bevölkerungsschichten zu aktuellen Problemen und Projekten auf dem Gebiet einer modernen

Abfallwirtschaft, insbesondere vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Mit der Darstellung von Gesamtzusammenhängen und Entwicklungen werden die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadt verdeutlicht.

Schwerpunkt sind die durch ihre Anonymität problematischen Großwohnanlagen insbesondere in den Stadtteilen (Neu-)Schmellwitz und Sachsenhof. Hier sind Bürgergespräche und persönliche Detailberatungen vor Ort, gekoppelt mit praktischen Tipps z.B. zur Vermeidung, Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen, abgestimmt mit den Wohnungsgesellschaften, erforderlich. Unterstützt werden die verschiedenen Maßnahmen durch selbst erarbeitete, aktuelle Probleme aufgreifende Informationsblätter, die an die Zielgruppen verteilt werden. Die jährliche Herausgabe des Abfallkalenders/Abfallratgebers hat die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Abfallberatung zu einer festen Adresse für den Bürger werden lassen.

Unterstützung finden alle Aktionen durch begleitende Presseinformationen, die den Medien und der Presse bereitgestellt werden.

Weitere Themenschwerpunkte sind Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bürger zu Ordnung und Sauberkeit.

Für die Abfallberatung der Stadt Cottbus beschäftigt die Stadt einen Abfallberater.

4.1.3 Drittbeauftragung, Verträge

Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vorlagen-Nr. II-035-06S/05, wurde am 11.11.2005 unterzeichnet. Die Vertragslaufzeit wurde für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem 01.01.2006, fest vereinbart. Die Stadt Cottbus kann einseitig eine weitere feste Vertragsverlängerung von fünf Jahren verlangen.

Mit diesem Vertrag ist die ALBA Cottbus GmbH als Rechtsnachfolger der COSTAR GmbH beauftragter Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG für die gesamte Vertragslaufzeit.

Neben optionalen Leistungen wurde die Erfüllung folgender Aufgaben, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegen, beauftragt:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll und gewerblichem Siedlungsabfall
- Einsammlung, Abtransport und Verwertung von Altpapier
- Behältergestellung und Behälterdienst für Restabfall und Altpapier
- Einsammlung und Abtransport von Sperrmüll
- Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräteschrott und Schrott (hier auch Verwertung)
- Sammlung, Transport und Entsorgung von Schadstoffen einschließlich der Sammlung von sonstigem Elektro- und Elektronikgeräteschrott (Kleingeräte)
- Sammlung, Transport und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk, Starkholz und Weihnachtsbäumen
- Betrieb zweier Wertstoffhöfe an den Standorten Dissenchener Straße (ALBA) und Lakomaer Chaussee (Deponie)
- ausgewählte Nachsorgetätigkeiten am Standort der Deponie Saspow (Deponiepflege)
- Gestellung von Fahrzeugen und Personal
- Containerdienstleistungen

Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus

Die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 wurde im Juni 2004 standort- und verfahrensoffen europaweit ausgeschrieben.

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2005 (Beschluss-Nr. II-055/04-05S/05) die Zuschlagserteilung an die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB). Am 29.04.2005 wurde der Zuschlag auf das Angebot der MEAB mbH erteilt.

Der Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus wurde am 03.06.2005 unterzeichnet und trat mit der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am 31.12.2015. Die Stadt hat das einseitige Optionsrecht, eine einmalige Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere drei Jahre zu verlangen.

Vertragsgegenstand ist die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der im Gebiet der Stadt Cottbus angefallenen und der Stadt überlassenen Abfälle in einer Entsorgungsanlage sowie die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung angefallenen Abfälle einschließlich der Übernahme der Restabfälle im Gebiet der Stadt Cottbus und des Transports der Abfälle von Cottbus vom Übernahmeort zur Entsorgungsanlage.

Die MEAB mbH hat vertragsgemäß im Gebiet der Stadt eine Umladestation zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften.

Der Transport von Abfällen zwischen den Stufen der Vorbehandlung und der Verwertung oder Beseitigung ist ebenfalls Pflicht der MEAB mbH.

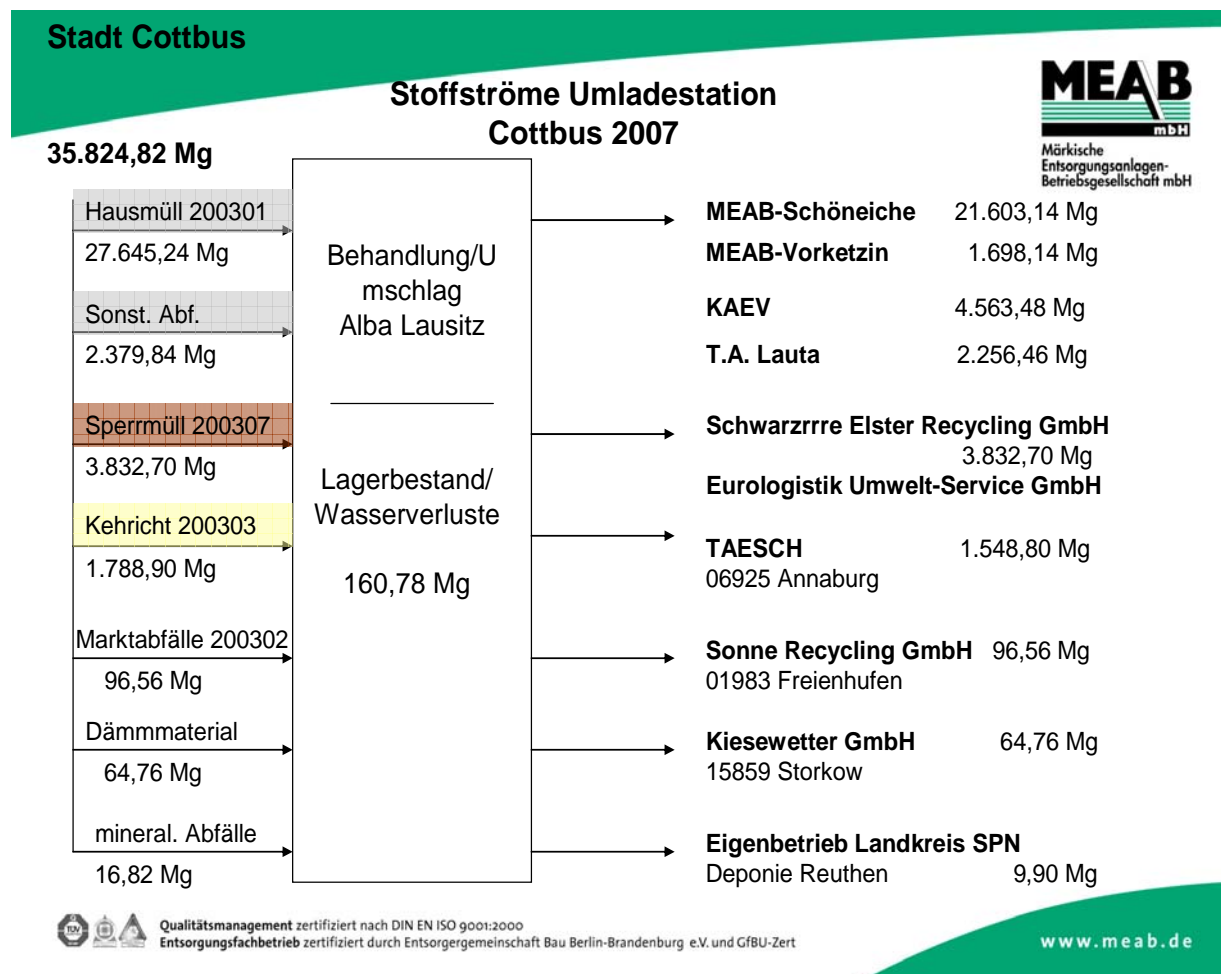


Abbildung 3: Stoffströme Umladestation Cottbus 2007

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung mineralischer Abfälle

Die Entsorgung mineralischer Abfälle war nicht Bestandteil der Ausschreibung zur Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus. Zur Sicherung der Entsorgung mineralischer Abfälle wurde mit dem Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, am 25.05.2005 ein Kooperationsvertrag zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle ab dem 01.06.2005 geschlossen. Der Vertrag wurde befristet bis längstens zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße ist datiert mit dem 06.12.2006 und wurde unter dem Aktenzeichen III/1-347-22/52/71 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 11 vom 21. März 2007 (S. 623) bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern solcher Abfälle an den Deponien des Landkreises ist aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis übergegangen.

Die Vereinbarung gilt längstens bis 15. Juli 2009.

Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV

Die DSD GmbH (Systembetreiber) hat ein System zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV im Gebiet der Stadt Cottbus eingerichtet und gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 ff VerpackV auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme mit der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abgestimmt. Die Abstimmungsvereinbarung wurde am 18.11.2003 geschlossen, sie gilt bis 31.12.2009.

Weiterhin wurde gemäß § 9 der Abstimmungsvereinbarung eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen geschlossen. Danach wird sich der Systembetreiber gemäß seiner Pflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV an den Kosten, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Errichtung, Bereitstellung (inklusive Sondernutzungsgebühren), Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerstellplätze entstehen sowie an den Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit mit einem Pauschalbetrag beteiligen.

Die Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist Voraussetzung für die Feststellung der flächendeckenden Systemeinrichtung gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV von der obersten Abfallbehörde, im Land Brandenburg durch das MLUV.

Es wird festgestellt, dass der jeweilige Antragsteller im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

Weitere Systembetreiber haben die Abstimmung der Systemeinrichtung, beschränkt auf die Mitbenutzung der vorhandenen Systemstruktur, angestrebt.

Mit folgenden Firmen wurden durch die Stadt Cottbus bereits Abstimmungserklärungen abgeschlossen:

VERLO GmbH & Co. KG	Hamburg	04.02.2008
BellandVision GmbH	Pegnitz	13.09.2007
Redual GmbH & Co. KG	Köln	08.08.2007
Zentek GmbH & Co. KG	Köln	12.06.2007
EKO-Punkt GmbH	Mönchengladbach	12.06.2007
Vfw GmbH	Köln	19.04.2006
Landbell AG	Mainz	03.04.2006
Interseroh Dienstleistungs GmbH	Berlin	17.02.2006

Durch die Mitbenutzung der vorhandenen Systemstruktur durch weitere Unternehmen ändert sich für die Verbraucher nichts. Die lizenzierten Verkaufsverpackungen tragen weiterhin den Grünen Punkt.

Die Unternehmen haben eine Vereinbarung über den Beitritt von Systembetreibern zum „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ abzuschließen.

Die Systembetreiber haben ihre Beteiligung an der zwischen den vorhandenen Systemen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung über Neben- und Mitbenutzungsentgelte gegenüber dem MLUV nachzuweisen.

4.2 Sammlung, Transport und Entsorgung der Abfälle

4.2.1 Restabfall

Restabfälle sind in zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung am Entsorgungstag bereitzustellen. Für die Entsorgung von Restabfällen sind Abfallbehälter der Größe 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zugelassen und werden vom beauftragten Dritten, der ALBA Cottbus GmbH, gestellt.

Reicht das auf dem Grundstück bereitgestellte Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, hat der Abfallbesitzer die zusätzlichen Restabfallmengen in zugelassenen Abfallsäcken mit einem Fassungsvermögen von 80 l zur Abholung bereitzustellen.

Die Abfallbehälter der Größen 60 l bis 240 l werden in der Regel 14-täglich und die Abfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l in der Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entsorgt.

Tabelle 6: Entwicklung des Bestandes und der Entleerungen der Restabfallbehälter 2003 bis 2007

Behälter	2003 Behälter/ Entleerungen	2004 Behälter/ Entleerungen	2005 Behälter/ Entleerungen	2006 Behälter/ Entleerungen	2007 Behälter/ Entleerungen
60 l	581 13.675	1.010 24.396	1.309 30.494	1.503 37.753	1.667 42.505
80 l	1.399 32.733	2.065 48.852	2.262 52.801	2.436 61.454	2.554 64.989
120 l	7.155 172.115	8.074 192.492	7.730 184.893	7.528 194.267	7.370 191.536
240 l	3.999 128.954	3.932 125.892	3.710 117.664	3.531 121.213	3.424 116.566
770 l	109 10.148	135 11.820	153 12.575	163 13.844	173 14.303
1.100 l	2.151 171.809	2.109 159.024	1.966 147.917	1.928 154.263	1.838 147.205

Mit Beginn des Jahres 2004 wurde die Abfallentsorgung für die Gemeinden Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch, eingegliedert als neue Stadtteile zum 26.10.2003, durch die Stadt Cottbus übernommen. Insbesondere bei den Abfallbehältern der Größen 60 l, 80 l und 120 l erhöhten sich damit verbunden der Bestand und die Anzahl der Entleerungen.

Insgesamt ist eine deutliche und stetige Reduzierung der Anzahl der Behälter der Größen 240 l und 1.100 l zu verzeichnen. Ursachen sind der Rückbau von Wohnanlagen und die Optimierung der Abfallbehältergestaltung in Großwohnanlagen unter Berücksichtigung des Bevölkerungsrückganges.

Neben der Auflösung ganzer Behälterstandplätze mit den Behältern 1.100 l kommt es zu einer Verschiebung des Behälterbestandes 240 l hin zu den Behältern 120 l, 80 l und 60 l.

Der Bestand und die Entleerungen der Behälter der Größen 60 l und 80 l steigen stetig, verursacht durch die steigende Anzahl der zu entsorgenden Grundstücke (Objekte Tabelle 2) aufgrund der Erschließung neuer Wohnanlagen und durch die Durchsetzung der Pflichttonne bei Gewerbegrundstücken. Die Entsorgung der Restabfälle von den Gewerbegrundstücken und öffentlichen Einrichtungen erfolgt gemeinsam mit der turnusmäßigen Entsorgung der Restabfälle aus Haushalten. Der Anteil dieser Abfälle beträgt rund 23 % der Gesamtrestabfallmenge.

Tabelle 7: Entwicklung der Anzahl der zu entsorgenden und mit Gebühren zu veranlagenden Objekte

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Objekte	9.575	9.862	10.055	10.155	11.846	12.252	12.423	12.580	12.722

Bis 2005 wurden die tatsächlichen Entleerungen vom Entsorgungsunternehmen abgerechnet. Ab 2006 erfolgt die Abrechnung der Entleerungen nach dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag anhand der theoretisch möglichen Leerungen auf Basis des taggenauen gestellten Behälterbestandes, des angemeldeten Leerungsrhythmus pro Behälter und des Abfuhrkalenders. Aufgrund dieser geänderten Abrechnungsgrundlage kam es im Jahr 2006 zu einem Anstieg der Entleerungen bei allen Behältergrößen.

Seit 1996 haben sich das entsorgte Restabfallvolumen und die entsorgten Liter Restmüll/Einwohner und Woche stetig reduziert. Die Erhöhung ab 2006 erklärt sich aus einer geänderten Abrechnung der Behälterkippen. Bis 2005 erfolgte die Abrechnung anhand der getätigten Kippungen, ab 2006 erfolgte eine Abrechnung der Behälterkippen aufgrund des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrages mit der ALBA Cottbus GmbH anhand der theoretisch möglichen Leerungen auf Basis des taggenauen, gestellten Behälterbestandes, des individuellen (angemeldeten) Leerungsrhythmus pro Behälter und des Abfuhrkalenders.

Tabelle 8: Entwicklung des Gesamtentsorgungsvolumens Restabfallbehälter

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Volumen in l	251.845.760	244.443.930	228.871.690	240.229.040	231.940.310
l/EW x Woche	46,94	43,90	41,54	44,15	43,29

Aufgrund des städtischen Siedlungsgebietes und der einschlägigen Satzungsregelungen ist der Geschäftsmüllanteil der Stadt Cottbus (ca. 23%) noch aus dem vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen herauszurechnen um das spezifische Volumen für die Privathaushalte zu ermitteln. Es beträgt im Jahr 2007 33,33 l/EW x Woche.

Für die Berechnung des Geschäftsmüllanteiles werden die Behälterstatistik und der Leerungsrhythmus herangezogen. Da in der Behälterstatistik nur Gewerbebehälter ausgewiesen sind, die ausschließlich von Gewerbebetrieben genutzt werden, kann mit dieser Rechnung nur ein minimaler Geschäftsmüllanteil errechnet werden.

In der Stadt Cottbus wird eine linear gestaffelte, behälter- und entleerungsabhängige Abfallgebühr erhoben. Bei der weiteren Planung der Abfallwirtschaft und deren Kosten ist die Entwicklung des Restabfallbehältervolumens als Grundlage für die Höhe der Gebühreneinnahmen zu berücksichtigen.

Die Restabfälle werden von der ALBA Cottbus GmbH zur Umladestation auf dem Gelände der ALBA Lausitz GmbH, Lakomaer Chaussee 5, transportiert.

Die Abfälle werden in größeren Transporteinheiten per Straße zur Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage (MBA) Schöneiche befördert.

4.2.2 Sperrmüll

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit er nach Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht und kein Produktionsabfall ist, wird auf Abruf zweimal jährlich am Grundstück (Holsystem) abgeholt. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen, der ALBA Cottbus GmbH, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls telefonisch bei der Bestell-Hotline, per Fax oder E-Mail anzumelden. Bei telefonischer Anmeldung erfolgt die Benennung des Abholtermines sofort, ansonsten erfolgt die Terminbenachrichtigung mindestens 6 Werktage vor der Abholung durch das Unternehmen. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt spätestens 12

Werktage nach Anmeldung. Der zur Abholung angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Zusätzlich zum Holsystem können Kleinmengen an den Wertstoffhöfen unter Berücksichtigung der Mengenbegrenzung/je Anlieferung von max. 1 m³ (Bringsystem) abgegeben werden.

Tabelle 9: Abrufe von Sperrmüll im Holsystem

Jahr	2006	2007
Abrufe im Holsystem	10.872	10.399

Der Sperrmüll wird vom beauftragten Unternehmen zur Umladestation gebracht und dort mittels maschineller Vorsortierung weitestgehend in die verwertbaren Fraktionen Holz, Metalle, PPK, Folie, Kunststoffe sowie Sortierreste getrennt. Die ALBA Lausitz GmbH übernimmt die weitere Entsorgung der überwiegenden Abfälle zur Verwertung.

4.2.3 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden, sofern sie nicht an den Vertreiber zurückgegeben werden, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte auf Abruf nach Terminvereinbarung mit der ALBA Cottbus GmbH vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Elektrische Haushaltskleingeräte wie Rasierer, elektrische Zahnbürsten, Föne u.s.w. sind am Schadstoffmobil (siehe gefährliche Abfälle) abzugeben.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Die Abgabe der Geräte ist kostenlos.

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden entsprechend ElektroG seit 24. März 2006 nach Stoffgruppen getrennt gesammelt und an der Übergabestelle den Herstellern übergeben. Die Stadt Cottbus hat von der Möglichkeit der Eigenverwertung der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) Gebrauch gemacht und die ALBA Cottbus beauftragt. Die Leistung wird kostenneutral erbracht. Im Jahr 2006 wurden 82,76 Mg und im Jahr 2007 98,55 Mg erwertet.

Folgende Gruppen waren durch die Hersteller abzuholen:

- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3 Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4 Gasentladungslampen
- Gruppe 5 Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Behältnisse zur Abholung sind von den Herstellern kostenlos zu stellen. Folgende Abholungen wurden durch die Stadt angemeldet:

Tabelle 10: Abholungen von Elektro- und Elektronikaltgerätegruppen durch die Hersteller

	2006 Dissenchener Str. 50	2007 Dissenchener Str. 50	2007 Lakomaer Chaussee 6
Gruppe 2 Container 38 m ³	32	19	8
Gruppe 3 Container 38 m ³	25	27	12
Gruppe 4 2 Rungenpaletten, 1 Fass 30 l, 1 Gitterbox	6	4	
Gruppe 5 Container 38 m ³	3	3	4

Die Kosten für die Abholung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte werden ebenfalls von den Herstellern getragen.

4.2.4 Schrott

Schrott kann auf den Wertstoffhöfen direkt abgegeben werden.

Schrott wird auf Abruf von der ALBA Cottbus GmbH vom Grundstück abgeholt, gesondert abgefahren und verwertet.

4.2.5 Mineralische Abfälle

Mineralische Abfälle sind zum überwiegenden Teil verwertbar. Die mangelnde Verwertbarkeit ergibt sich aufgrund des Schadstoffgehaltes, es handelt sich dann um Abfälle zur Beseitigung.

Mineralische Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossen.

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung mit mehr als 5 m³ je Anlieferung sind getrennt den Deponien des Landkreises Spree-Neiße (Deponie Forst, Deponie Reuthen) zu überlassen.

Mineralische Abfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie, Lakomaer Chaussee 6, abzugeben.

Mineralische Abfälle bis zu einer Menge von 5 m³ sind an der Umladestation anzuliefern

Die der Stadt als öRE überlassenen mineralischen Abfälle werden auf den Deponien des Landkreises Spree-Neiße bis max. 15. Juli 2009 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommen und entsorgt.

4.2.6 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Papier, Pappe, Kartonagen – PPK) sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Behälter, Sammelstellen) zu überlassen. Die PPK-Fraktion, dazu gehören Verpackungsabfälle, Druckerzeugnisse, wird im Holsystem haushaltsnah in zugelassenen Behältern 240 l und 1.100 l gesammelt. Die Behälter werden nach Beantragung beim Amt für Abfallwirtschaft von der ALBA Cottbus GmbH gestellt und sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Sammelstellen sind öffentliche Wertstoffplätze und die Wertstoffhöfe.

Tabelle 11: Anzahl der Behälter und Kippungen für die Erfassung von PPK

	2006	2007
Behälter 240 l	9.100	9.556
Kippungen 240 l	123.740	132.201
Behälter 1.100 l	2.325	2.367
Kippungen 1.100 l	159.511	161.166

Die Abfallbehälter der Größe 240 l für die Erfassung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden in der Regel 4-wöchentlich, die Abfallbehälter der Größe 1.100 l 1x bzw. 2x pro Woche entleert. Eine Verwertung der PPK-Mengen erfolgt über die ALBA Cottbus GmbH.

4.2.7 Kompostierbare Abfälle

In der Stadt Cottbus erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung über eine Biotonne. Die Bürger werden auf die Eigenkompostierung orientiert.

Grünschnitt, Laub und Strauchwerk einschließlich Starkholz werden an den beiden Wertstoffhöfen angenommen.

In ausgewählten Stadtteilen werden bei Straßen mit großem Baumbestand von der Stadt im Herbst bzw. zum Frühjahrsputz nach Abstimmung von Ort und Zeit zusätzlich Laubcontainer zur Laubberäumung zur Verfügung gestellt.

Weihnachtsbäume werden über die Straßensammlung im Zeitraum vom 10. bis 31. Januar erfasst. Konkrete Angaben zu Ort und Sammelterminen werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.

Mit der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung der Grünabfälle ist die ALBA Cottbus GmbH beauftragt.

4.2.8 Gefährliche Abfälle, Batterien

Gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen und Batterien, sofern sie nicht den Rücknahmesystemen beim Vertreiber überlassen werden, sind den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) sowie der stationären Annahmestelle am Standort Dissenchener Straße 50 zu überlassen. Die Termine der Sammlungen über das Schadstoffmobil und die Standplätze stehen im Abfallkalender. Für die Annahme am Schadstoffmobil gelten die jeweiligen Mengenbegrenzungen nach Abfallentsorgungssatzung. Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (bis 2.000 kg) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind ebenfalls getrennt der stationären Annahmestelle zu überlassen. Hier besteht eine Gebührenpflicht.

Teerpappe, Altfenster und asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen können bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie überlassen werden.

Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder diese enthält, ist getrennt der stationären Annahmestelle zu überlassen.

Mit Sammlung, Transport und Entsorgung der gefährlichen Abfälle einschließlich der Batterien ist die ALBA Cottbus GmbH beauftragt.

4.2.9 Illegale Ablagerungen/Autowracks

Gemäß § 4 BbgAbfG sind Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, von den öRE einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend Erfolg versprechend sind, keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den öRE verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Nach gängiger Rechtsprechung ist der öRE für die Entsorgung bei Grundstücken zuständig, für die die Rechtsordnung Betretungsrechte der Allgemeinheit vorsieht, die der Allgemeinheit also rechtlich und tatsächlich frei zugänglich sind. Betretungsrechte für die Allgemeinheit sehen das Landeswaldgesetz, das Brandenburgische Naturschutzgesetz und das Straßengesetz für den Gemeingebrauch der Straßen vor.

Die Pflicht des öRE gilt nicht, soweit andere Körperschaften, wie die Ämter für Forstwirtschaft (für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder), die Gewässerunterhaltungspflichtigen (für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Gewässer einschließlich Ufer bis zur Böschungsoberkante) und die Gemeinden für Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen, unterhaltungs-, verkehrssicherungs- und reinigungspflichtig sind. In diesen Fällen werden die eingesammelten herrenlosen Abfälle von der Stadt an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Ort gebührenfrei übernommen.

4.2.10 Sonstige Abfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind, sind vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossen und den in der Satzung bestimmten Entsorgungsanlagen (z.B. Umladestation) zu überlassen. Die Benutzung dieser Anlagen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen.

4.3 Gebührenentwicklung

Gemäß § 9 BbgAbfG erhebt die Stadt Cottbus Gebühren für die Abfallentsorgung. Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 BbgAbfG ist die kommunale Abfallwirtschaft vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft werden wesentlich durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Personal- und Sachkosten der Verwaltung
- Kosten beauftragter Dritter für die Leistungserbringung und Preisgleitklauseln aus Verträgen
- Leistungsentwicklung (Umfang, Mengen)
- Gesetzliche Vorgaben, wie zur Mehrwertsteuer, zu vorzuhaltenden Einrichtungen (z. B. Sammel- und Übergabestellen nach ElektroG), zu ansatzfähigen Kosten (z. B. Änderung des BbgAbfG – Kosten für Stilllegung und Nachsorge der Deponien, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind)

Gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus ist die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der im Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an den Deponien des Landkreises Spree-Neiße aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße übergegangen.

4.3.1 Abfallgebühren

In der Stadt Cottbus wird eine behälterbezogene Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen, Sperrmüll, gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen, von Wertstoffen und wilden Ablagerungen sowie für die Sammlung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erhoben.

Diese Gebühr ist wegen der damit verbundenen Abgeltung mehrerer Teilleistungen als eine so genannte Einheitsgebühr einzuordnen. Diese Gebührengestaltung bietet vor allem aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität Vorteile. Der gewählte Behältermaßstab ermöglicht eine unaufwendige und nachvollziehbare Ermittlung der im Einzelfall zu berechnenden Gebührenhöhe. Durch die Gestaltung des Gebührenmaßstabes und die Abrechnung der Teilleistungen über die Behältergebühr sind die Bürger in hohem Maße motiviert die gesondert zu überlassenden Teilfraktionen getrennt bereitzustellen und die Teilleistungen in Anspruch zu nehmen. Damit wird eine Verwertung dieser Fraktionen durch die Stadt gefördert.

Nachteilig ist, dass bei sinkenden Abfallmengen bzw. zurückgehendem gekippten Behältervolumen die Abfallgebühren steigen, da sich die Gesamtkosten nicht proportional zu den Behälterleerungen verringern.

Die Entwicklung der Kosten ist in Anlage 1, der Gebührenvergleich der Vorjahre in Anlage 2 dargestellt.

Folgende Leistungsänderungen wirkten sich Gebühren steigernd aus:

- Errichtung und Betrieb einer MBA zur Verringerung des Organikanteils im abzulagernden Abfall, zur Erhöhung der Einbaudichte und zur Sicherung des Weiterbetriebes der Deponie bis 2005,
- Einführung der verbrauchernahen Sammlung von Elektroaltgeräten und Schrott durch Abholung vom Grundstück im Jahr 2000,
- Eröffnung des Wertstoffhofes im Jahr 2000,
- Schließung der Deponie im Jahr 2005, Entsorgung des Hauptstromes der Abfälle über die Umladestation zur MEAB mbH ab Juni 2005,
- Einrechnung der Kosten, die für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie durch Rücklagen nicht gedeckt sind.

4.3.2 Entsorgungsgebühren

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation bzw. von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der stationären Annahmestelle werden von den Abfallerzeugern (bei Eigenbeförderung) /Abfallbesitzern Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.

Die Höhe der Entsorgungsgebühren hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

- vertraglich vereinbartes Entgelt – Löhne und Lohnnebenkosten
Energiekosten
sonstige Verbrauchsgüterkosten
- Mengenstaffelung – vertraglich vereinbarte Entgelte für verschiedene
Mengenkorridore bei der Umladestation.

Auf Basis der Prognose der zu entsorgenden Restabfallmengen wurde eine Bandbreite des Masseaufkommens zwischen 23.500 t bis 41.000 t ausgewählt und in sechs Mengenstaffeln aufgeteilt.

4.4. Abfallwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen

Die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wurde zum 31.05.2005 geschlossen, das genehmigte Abfallverfüllvolumen in Höhe von 3,7 Mio. m³ war erreicht. Gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallablagereverordnung [14] dürfen nur vorbehandelte Abfälle deponiert werden.

Die Entsorgung der Restabfälle ab dem 01.06.2005 wurde durch die Stadt Cottbus standort- und verfahrensoffen europaweit ausgeschrieben (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.02.2004, Beschluss-Nr. II-004-05/04). Im Ergebnis des Vergabeverfahrens Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus wurde am 29.04.2005 der Zuschlag auf das Angebot der Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft MEAB mbH erteilt.

4.4.1 Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus - Saspow

Die Stadt Cottbus ist Eigentümer und Betreiber der seit 1972 in etwa 6,5 km nordöstlich vom Stadtkern im Ortsteil Saspow gelegenen Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow.

Die Deponie wurde als Altanlage gemäß § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG auf der Grundlage von nachträglichen Anordnungen bis zum Abschluss im Jahr 2005 betrieben.

Diese Altdeponie der Deponieklasse 2 befindet sich in der Lakomaer Chaussee 6 in 03044 Cottbus in der Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 305,306,teilw. 307, teilw. 311, 312, 313, 314, 315, 316/1, 316/2, 317, 318, 319, 320, teilw. 321, teilw. 322, teilw. 323, teilw. 324, teilw. 327, 581, 583, 587 und in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 5, Flurstück 445, teilw. 446, 447 und 448.

Die Deponie wird im Norden durch die Ortsverbindungsstraße Saspow – Lakoma, im Osten durch die Bahnstrecke Cottbus - Frankfurt/Oder, im Süden durch ein Waldstück und im Westen durch den Flusslauf der Spree in Verbindung mit dem NSG „Biotopverbund Spreeaue“ begrenzt.

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m westlich am anderen Spreeufer, im Ortsteil Saspow.

Durch die Deponie wird eine Gesamtfläche von etwa 35 ha in Anspruch genommen.

Die ca. 23,4 ha große Ablagerungsfläche gliedert sich in drei Teilbereiche:

- die Nordhalde mit einer Fläche von ca. 10 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,4 Mio. m³, Ablagerungszeitraum 1973 bis 1985
- die Südhalde mit einer Fläche von ca. 9,6 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,3 Mio. m³, Ablagerungszeitraum 1983 bis 2005
- die Mittelhalde mit einer Fläche von ca. 3,8 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,0 Mio. m³, Ablagerungszeitraum 1990 bis 2005.

Im Nordwesten der Deponie befindet sich der von der Ortsverbindungsstraße Saspow – Lakoma befahrbare Eingangsbereich mit dem Wertstoffhof der ALBA Cottbus GmbH und den Sozialeinrichtungen.

Tabelle 12: Eckdaten zur Deponie

Eigentümer und Betreiber	Stadt Cottbus
Deponieklasse	2
Ablagerung von Abfällen bis	31.05.2005
Verfüllvolumen	3.708.470 m ³
Gesamtfläche der Deponie	35 ha
Ablagerungsfläche	23,4 ha

Die Deponie wurde auf Basis von „Nachträglichen Anordnungen“ gemäß § 9a AbfG und § 35 KrW-/AbfG, welche durch das Landesumweltamt Brandenburg erlassen wurden, betrieben und im Sinne der TA Siedlungsabfall (TASi) ertüchtigt und zum Abschluss gebracht. Eine Aufstellung der Nachträglichen Anordnungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Nach den Vorgaben der Bestandsschutzfeststellung durch das LUA Brandenburg betrug das genehmigte Ablagerungsvolumen 3.7 Mio. m³ Abfall. Dieses wurde mit der Schließung der Deponie am 31.05.2005 ausgeschöpft.

Die Deponie verfügt weder über eine Basisabdichtung noch über ein Sickerwasserfassungssystem. Durch den etwa 500 m bis 600 m östlich befindlichen Randriegel des Tagebaues Cottbus-Nord werden die hydraulischen Verhältnisse im Untergrund der Deponie erheblich beeinflusst.

Durch ein ausgebautes Grundwassermessnetz wird eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie mittels regelmäßiger Probenahme und Untersuchung der Wasserproben entsprechend den Vorgaben des Landesumweltamtes Brandenburg überwacht.

Nach Erhalt der Abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 08.05.2003 wurde mit deren Umsetzung begonnen.

Das Gesamtvorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen für den Weiterbetrieb der Deponie
* Aufhaltung des Deponiekörpers bis zur Endkontur (Planteil 1.1)
2. Maßnahmen für den schrittweisen Abschluss/schrittweise Sicherung der Deponie
* Schutzentgasung des Deponiekörpers und Gasverwertung (Planteil 1.3)
* Deponieringstraße einschließlich Baumschutz (Planteil 2.2 und 3)
3. Entwässerung des Deponiegeländes einschließlich Baumschutz (Planteil 2.3 und 3)
4. Oberflächenabdichtung/Oberflächenwasserableitung vom Deponiekörper einschließlich Randdamm für Ringstraße (Planteil 1.2)
5. Zwischenbegrünung der Oberflächenabdichtung einschließlich Biomonotoring, Endbegrünung der Abdeckung der Nordhalde, Pflanzmaßnahmen zum Eingriffsausgleich (Planteil 3)

Der derzeitige Stand der Umsetzung ist in der Tabelle 13 dargestellt.

Tabelle 13: Stand der Umsetzung der Maßnahmen auf der Deponie aus der abfallrechtlichen Plangenehmigung

endgültig abgedichtete Oberfläche nach TASI	53.704,82 m ²
temp. abgedichtete Oberfläche	37.177,09 m ²
noch abzudichtende Oberfläche auf dem Plateau	10.1540 m ²
Fertiggestellte u. angeschlossene Gasbrunnen	25 Stück
Fertiggestellte, aber noch nicht angeschlossene Gasbrunnen	17 Stück
Fertiggestelltes BHKW (elektrische Leistung)	347 kW
Fertiggestellte Ringstraße	1,8 km
Fertiggestellte Entwässerungsgräben	2,1 km

Am 25.04.2006 erfolgte die Inbetriebnahme der ersten 14 Gasbrunnen und der Fackel- und Verdichteranlage. Im November 2006 folgten weitere 11 Gasbrunnen und die Inbetriebnahme des ersten BHKW auf der Deponie und somit begann auch die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Energienetz. Mit Beginn des Jahres 2007 erfolgte die Planung zur Nutzung der Abwärme des BHKW, welche im II. Quartal umgesetzt wurde. Seit der Fertigstellung ist es möglich, die ausgekoppelte Abwärme zur Versorgung der Sozialeinrichtungen und des Wertstoffhofes zu nutzen.

Daten zur Deponiegasanlage der Deponie Cottbus-Saspow

- Inbetriebnahme der Gasfassung Teil 1 am 25.04.2006, 14 Gasbrunnen
- Inbetriebnahme der Gasfassung Teil 2 am 18.11.2006, 11 Gasbrunnen
- Inbetriebnahme des 1. BHKW am 23.11.2006
- Gas-Otto-Motor mit einer Leistung von 347 kW
- max. fassbare Gasmenge gesamt (lt. Prognose) Nm³/h 510
- mittl. verwertbare Gasmenge Nm³/h 280
- z.Zt. gefasste Gasmenge Nm³/h 310
- z.Zt. verwertete Gasmenge Nm³/h 310
- Energieerzeugung MWh therm./Jahr 1.609
- Energieerzeugung und –nutzung MWh elektr./Jahr 2.792
- Durchschnittlicher CH₄ Gehalt 63,4%
- Durchschnittlicher CO₂ Gehalt 34,3%
- Durchschnittliche Gastemperatur 14,2 °C

Mit dem durch das BHKW erzeugten Strom können pro Jahr ca. 700 3-Personenhaushalte mit elektrischem Strom versorgt werden. Dadurch werden natürliche Ressourcen gespart und gleichzeitig die Umweltbelastung reduziert.

Eine Gasverwertung auf der Deponie Cottbus-Saspow ist nur für den Zeitraum bis etwa 2019 sinnvoll. (Bericht zur Schutzentgasung und Gasverwertung der Deponie Cottbus-Saspow, Ing.-Büro Sehlhoff)

Derzeit befinden sich folgende Maßnahmen in Planung, welche in den nächsten Jahren noch realisiert werden müssen:

1. Bau von weiteren 14 Gasbrunnen auf dem Plateau und Anschluss an die Gasanlage
2. Errichtung eines 2-ten BHKW zur Verstromung des anfallenden Deponiegases
3. Bau der weiteren Oberflächenabdichtung auf dem Plateau
4. Errichtung von Setzungsmesspegeln zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponie
5. Erweiterung des Grundwassermessnetzes zur Überwachung des Grundwasserverhaltens

Die Realisierung der in den Punkten 1 bis 3 genannten Maßnahmen kann erst nach erfolgter Abstimmung mit dem Landesumweltamt Brandenburg erfolgen.

Erst nach Abschluss aller Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Cottbus-Saspow kann durch die Stadt Cottbus der Schließungsantrag beim Landesumweltamt Brandenburg gestellt werden. Nachdem diesem Antrag durch das LUA stattgegeben wurde, folgt die ca. 30-jährige Nachsorgephase der Deponie.

4.4.2 Umladestation

Vertragsgegenstand des Entsorgungsvertrages über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus zwischen der MEAB mbH und der Stadt ist u. a. die Übernahme der Abfälle im Gebiet der Stadt Cottbus über eine Umladestation und der Transport der Restabfälle zur Entsorgungsanlage. Die MEAB mbH hatte zum 01.06.2006 am Übernahmeort eine Umladestation zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften. Die Umladestation befindet sich auf dem Gelände der ALBA Lausitz GmbH, Lakomaer Chaussee 5 in 03044 Cottbus. Die ALBA Lausitz ist als Betreiber der Umladestation eingesetzt. Der Betrieb der Umladestation läuft parallel zum Recyclingzentrum der ALBA Lausitz GmbH.

Die Umladestation ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Abfallarten, die über die Umladestation angenommen werden, sind in Anhang III der Abfallentsorgungssatzung aufgelistet.

4.4.3 Wertstoffhöfe

Die ALBA Cottbus GmbH betreibt im Auftrag der Stadt zwei Wertstoffhöfe im Stadtgebiet, einen am Standort der ALBA Cottbus GmbH in der Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus und einen am Standort Deponie in der Lakomaer Chaussee 6 in 03044 Cottbus.

Art und Umfang der anzunehmenden Abfälle und die zu realisierenden Öffnungszeiten werden von der Stadt vorgegeben und über die Abfallentsorgungssatzung geregelt.

Beide Wertstoffhöfe sind momentan Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Derzeit erfolgt keine Erhebung von Gebühren, über Art und Umfang ggf. zukünftig zu erhebender Gebühren entscheidet die Stadt.

4.4.4 Sammel- und Übergabestellen Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 9 ElektroG wurden für das Gebiet der Stadt Cottbus ab März 2006 zwei Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen eingerichtet, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem).

Die Sammelstellen dienen gleichzeitig als Übergabestelle zur Abholung durch die Hersteller.

Die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereitzustellen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Aus Platzgründen wurde die Annahme auf dem Wertstoffhof Deponie, Lakomaer Chaussee 6, auf die Gruppen 1, 2, 3, und 5 eingeschränkt.

4.4.5 Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle

Die ALBA Cottbus GmbH betreibt im Auftrag der Stadt eine stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle am Standort Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus und für die mobile Sammlung von Schadstoffen ein Schadstoffmobil. Die Stadt gibt die Haltepunkte und die Annahmedauer je Haltepunkt vor. Veröffentlicht werden diese jährlich im Abfallkalender der Stadt Cottbus. Die Öffnungszeiten der stationären Annahmestelle werden darüber hinaus mit der Abfallentsorgungssatzung festgesetzt.

5 Abfallmengenentwicklung und Zusammensetzung

Als Grundlage der Datenermittlung dienten die Erhebungen zur Abfallbilanz, die von den öRE jährlich zu erstellen sind, sowie die Deponiestatistiken und die Statistiken der Umladestation.

5.1 Abfallaufkommen nach Abfallarten

In Tabelle 14 werden die Entwicklung der Abfallmengen nach den Hauptgruppen der Abfallbilanzen sowie das Aufkommen je Einwohner und Jahr für die Jahre 2003 bis 2007 ausgewiesen.

Zu den Hauptgruppen gehören: (Quelle: Abfallbilanz Brandenburg 2006, Punkt 2.3 Datenerhebung)

1. **Feste Siedlungsabfälle** aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichem Straßenland (Hausmüll, Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, bestehend aus Geschäftsmüll und sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, sowie zusammengefasst Marktabfälle, Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung und Siedlungsabfälle a. n. g.)
2. **Getrennt erfasste Wertstoffe** aus Haushaltungen und Gewerbe (Bioabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Nichtverpackungen aus Papier und Pappe, Metalle, elektronische Geräte usw.)
3. **Problemstoffe** (insbesondere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe, wie Farb- und Lackreste, Batterien, Öle und Fette, Lösemittel, Leuchtstoffröhren usw.)
4. **Bauabfälle** (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Baustoffe auf Gipsbasis, asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Boden und Steine, Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und zusammengefasst Holz, Kunststoffe und sonstige Bau- und Abbruchabfälle)
5. **Sonstige Abfälle** (nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Eisen- und Stahlgießereien, Krankenhausabfälle, Kraftwerksaschen und –schlacken, Altreifen und Altfahrzeuge, nicht verwertbare Verpackungen usw.)
6. **Sekundärabfälle** (Rückstände aus Sortieranlagen, Abfälle aus der Abwasserbehandlung, Mineralien usw.)

Während im Land Brandenburg ein Gesamtaufkommen von 552 kg/EW im Jahr 2006 zu verzeichnen war, lag das Gesamtaufkommen der Stadt Cottbus bei 479 kg/EW. Entscheidend für dieses Ergebnis ist der Ausschluss von Sortierresten (Abfallschlüsselnummer 191212) von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus.

Tabelle 14: Jahresvergleich Abfallmengen 2003 – 2007 (Abfallbilanz)

Jahr	2003		2004		2005		2006		2007		
Einwohner	103.187		107.075		105.837		104.635		103.044		
Einheit	Mg	kg/EW	Mg	kg/EW	Mg	kg/EW	Mg	kg/EW	Mg	kg/EW	
1	feste Siedlungsabfälle	35.890,19	347,82	37.154,75	347,0	35.017,19	330,86	34.832,24	332,89	33.363,38	323,78
	Restabfall/Hausmüll	21.009,82	203,61	23.887,43	223,09	28.506,19	269,34	28.757,38	274,84	21.428,54	207,96
	Geschäftsmüll	7.270,83	70,46	6.878,71	64,24					6.216,69	60,33
	Sperrmüll aus Haushaltungen	2.951,19	28,60	3.878,57	36,22	4.260,96	40,26	4.011,9	38,34	2.970,82	28,83
	Sperrmüll aus Gewerbe	2.097,35	20,33	1.116,89	10,43					861,87	8,36
	Straßenkehricht	1.894,10	18,36	828,33	7,74	1.789,58	16,91	2.007,92	19,19	1.788,9	17,36
	Marktabfälle	666,90	6,46	532,90	4,985	346,28	3,27	50,12	0,48	96,56	0,94
	Siedlungsabfälle a.n.g.			31,92	0,30	114,18	1,08	4,92	0,05		
2	Wertstoffe gesamt	7.741,83	75,04	9.091,23	84,91	10.168,95	96,08	11.521,59	110,11	13.076,19	126,13
	PPK	5.240,42	50,79	6.260,17	58,47	6.660,50	62,93	7.436,58	71,07	7.455,36	72,35
	Garten-/Parkabfälle	1.985,91	19,25	2.575,60	24,05	3.228,67	30,51	3.653,96	34,92	5.200,27	49,7
	Elektrische Geräte	(515,50)	(5,00)	255,46	2,39	279,78	2,64	431,05	4,12	420,56	4,08
3	Problemstoffe	83,84	0,81	83,09	0,78	128,49	1,21	65,30	0,62	69,04	0,67
4	Bau- und Abbruchabfälle	13.250,21	128,41	5.544,04	51,78	2.144,64	20,26	1.873,10	17,90	3.376,88	32,77
5	Sekundärabfälle	93.388,47	905,04	128.840,26	1.203,27	85.324,04	806,18	779,68	7,45	20,80	0,20
6	Sonstige Abfälle	1.286,92	12,47	1.271,27	11,87	962,42	9,09	1.049,38	10,03	1.109,98	10,77
	Gesamt:	151.641,46	1.469,58	181.984,64	1.699,6	133.745,73	1.263,68	50.121,29	479,01	51.016,27	495,09

5.1.1 Feste Siedlungsabfälle

Das Gesamtaufkommen an festen Siedlungsabfällen der Stadt Cottbus lag im Jahr 2006 mit 333 kg/EW um 91 kg/EW höher als im Durchschnitt des Landes Brandenburg (242 kg/EW). Es hat sich in der Stadt Cottbus vom Jahr 2003 bis 2007 insgesamt nur um rund 7% (24 kg/EW) verringert. Beim Haus- und Geschäftsmüll ist von 2003 bis 2007 eine Verringerung von 6 kg/EW zu verzeichnen, das entspricht einem Rückgang von nur 2,2%. Hier ist zu beobachten, dass gerade im Jahr 2006, zum Zeitpunkt der Neuorganisation der Entsorgungswege, eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen war. Es wird davon ausgegangen, dass viele gewerbliche Siedlungsabfälle über die Restmülltonnen entsorgt wurden und sich neue Entsorgungswege zur Verwertung wieder stabilisieren werden.

Das Sperrmüllaufkommen verringerte sich im Zeitraum von 2003 bis 2007 um 12 kg/EW, das entspricht einem Rückgang von 24,5%.

Das Pro-Kopf-Aufkommen von Straßenkehricht verringerte sich im gleichen Zeitraum unwesentlich um 1 kg/EW.

Marktabfälle verringerten sich im Betrachtungszeitraum um 5,5 kg/EW, hier sind die Ursachen eine verstärkte Verwertung und eine Zuordnung zu sonstigen Abfällen.

5.1.2 Abfälle zur Verwertung

Das Wertstoffaufkommen lag im Jahr 2006 mit 110 kg/EW um 18 kg über dem Aufkommen im Land Brandenburg. Hier ist eine kontinuierliche Steigerung von 85 kg/EW im Jahr 2004 auf 126 kg/EW im Jahr 2007 zu verzeichnen. Der Anteil des kommunalen Altpapiers liegt im Jahr 2007 bei 57,4%, der von Garten- und Parkabfällen bei 39,4% und der von elektrischen Geräten bei 3,2%. Bei den Garten- und Parkabfällen handelt es sich um die getrennt erfassten Pflanzenabfälle aus Hausgärten.

5.1.3 Problemstoffe

In den Jahren 2003-2005 sind die Mengen der erfassten Blei-Akkus, im Jahr 2005 außerdem die Mengen der Altfenster, in der Abfallbilanz bei der Gruppe Problemstoffe mit erfasst. Bei einer Bereinigung um diese Mengen hat sich das Aufkommen unwesentlich von 0,71 kg/EW auf 0,67 kg/EW in den Jahren von 2003 bis 2007 verringert. Der Landesdurchschnitt betrug im Jahr 2006 1 kg/EW.

5.1.4 Bau- und Abbruchabfälle

Das durchschnittliche Aufkommen im Land Brandenburg lag im Jahr 2006 bei 142 kg/EW, in der Stadt Cottbus bei 17,9 kg/EW. Das hohe Aufkommen im Jahr 2003 in der Stadt Cottbus mit 128,41 kg/EW resultiert aus der Annahme der Abfallart Boden und Steine auf der Deponie als Abdeckmaterial für die Deponie.

5.1.5 Sekundärabfälle

Der Landesdurchschnitt lag 2006 bei 64 kg/EW, in der Stadt Cottbus bei 7,45 kg/EW. In den Jahren 2003 und 2004 bis Mai 2005 wurden noch die Sortierreste der Cottbuser Recyclinggesellschaft mbH auf der Deponie angenommen. Diese Abfälle mit der Abfallschlüssel-Nummer 191212 wurden ab Juni 2005 von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus ausgeschlossen.

5.1.6 Sonstige Abfälle

Der Landesdurchschnitt sonstiger Abfälle lag 2006 bei 12 kg/EW, in der Stadt Cottbus bei 10 kg/EW.

Bei den Abfallbilanzen des Landes Brandenburg wird in der Auswertung nur die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. In der Stadt Cottbus sind ca. 5.000 Nebenwohnsitze gemeldet. Beim Vergleich der Pro-Kopf-Mengen kommt es dadurch und durch den minimal angesetzten Geschäftsmüllanteil zu Verzerrungen bei den Ergebnissen.

5.2 Abfallaufkommen nach Herkunft

Das an der Umladestation im Jahr 2007 angelieferte Abfallaufkommen setzt sich wie folgt zusammen:

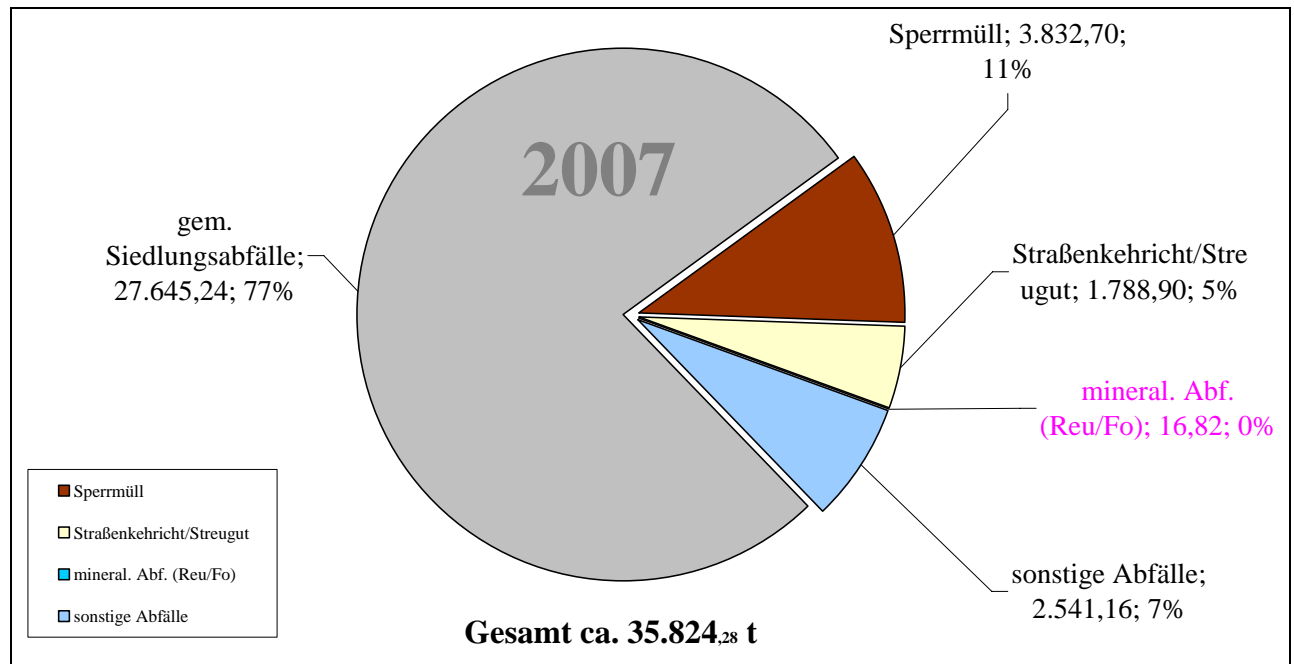


Abbildung 4: Abfallaufkommen der Umladestation 2007

5.2.1 Haushalte

In Tabelle 14 werden die Abfallmengen aus Haushaltungen dargestellt, die über die Restmülltonne bzw. über die Getrenntsammlensysteme nach der Abfallentsorgungssatzung erfasst und entsorgt und über die Abfallgebühren (bis auf die Verkaufsverpackungen) abgerechnet wurden.

Tabelle 15: Abfallmengen aus Haushaltungen

Bezeichnung	Dimension	2004	2005	2006	2007
gemischte Siedlungsabfälle öffentliche Abfuhr Stadt (Hausmüll)	[t/a]	27.812	27.069	27.206	26.308
Sperrmüll – aus Haushaltungen	[t/a]	4.082	3.890	3.611	3.410
Wilde Ablagerungen	[t/a]	109	108	147	297
gesamt öffentliche Abfuhr	[t/a]	32.003	31.067	30.964	30.025
Papier und Pappe	[t/a]	8.116	8.467	9.161	9.127
Glas	[t/a]	2.950	2.810	2.558	3.566
LVP	[t/a]	3.421	3.528	3.246	2.506
Wertstoffe gesamt	[t/a]	14.487	14.805	15.147	15.199
Garten- und Parkabfälle	[t/a]	2.576	3.229	3.608	5.049
Schrott	[t/a]	466	296	160	120
Elektroaltgeräte	[t/a]	255,46	279,78	431,05	420,56
Problemstoffe	[t/a]	66,79	65,15	65,30	69,04
angeschlossene Einwohner	[EW]	107.075	105.960	104.635	103.044
Hausmüll pro Einwohner	[kg/EW*a]	259,7	255,46	260,0	255,3
Sperrmüll pro Einwohner	[kg/EW*a]	38,12	36,71	34,51	33,09
Wilde Ablagerungen pro Einwohner	[kg/EW*a]	1,018	1,019	1,405	2,882
Öffentliche Abfuhr pro Einwohner	[kg/EW*a]	298,884	293,196	295,924	291,380

Restabfälle und Sperrmüll aus Haushaltungen und Geschäftsmüll werden in der Stadt Cottbus nicht getrennt gesammelt, der Geschäftsmüllanteil betrug im Jahr 2007 ca. 22,5%.

Der Kommunale Anteil an Altpapier beträgt gewichtsbezogen 86,83% und volumenbezogen 79,74%. Der übrige Anteil sind Verkaufsverpackungen, deren Entsorgung durch die Systembetreiber finanziert wird.

Durch Eigenkompostierung entsorgte biogene Abfälle können nicht verlässlich ermittelt werden. Auf den Wertstoffhöfen wurden folgende Mengen an Grünschnitt einschließlich Starkholz erfasst:

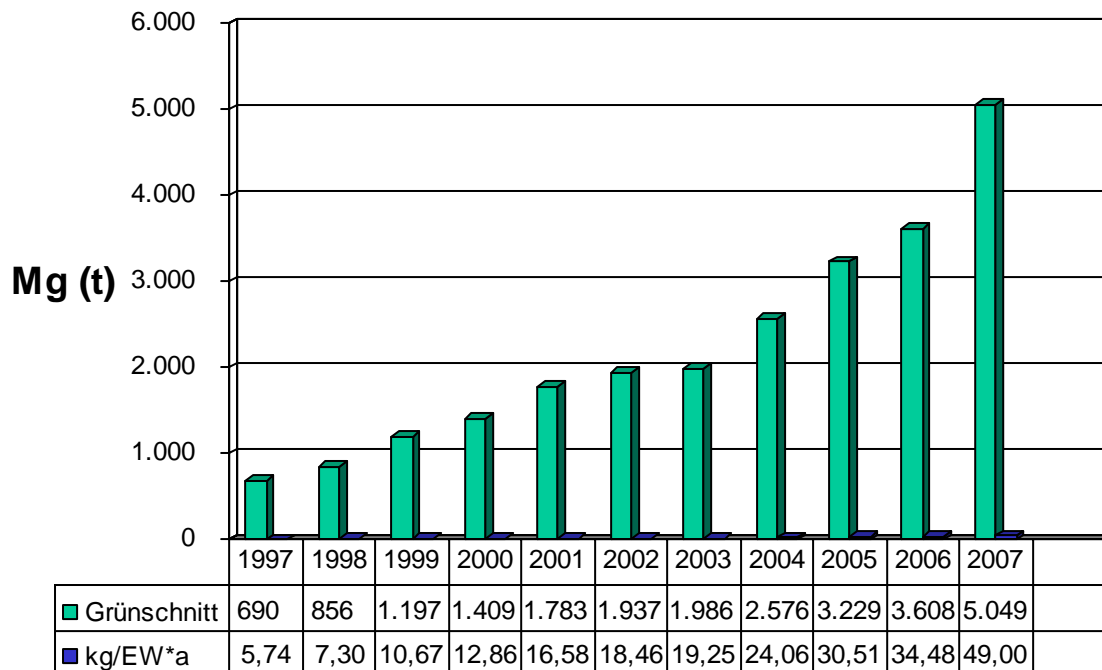


Abbildung 5: Mengenentwicklung Grünschnitt

Anteilig davon wurden Weihnachtsbäume im Holsystem in folgenden Mengen erfasst:

Tabelle 16: Mengenentwicklung Weihnachtsbäume

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Tonnage	26,62	21,29	34,67	26,41	26,98	35,32	44,80

5.2.2 Gewerbe

In der Anlage 4 ist eine Übersicht zu den auf der Deponie bzw. auf der Umladestation im Zeitraum von 2004 bis 2007 angelieferten Abfallarten zu finden.

Zieht man die aus Haushalten entsorgten Mengen an Hausmüll, Sperrmüll und wilden Ablagerungen ab von den Abfallmengen, verbleibt für das Jahr 2007 eine Menge von 5.800 t aus dem Gewerbebereich.

Davon fallen anteilig unter Bau- und Abbruchabfälle 1.276,5 t, unter Sekundärabfälle 20,8 t und unter sonstige Abfälle 1.089,86 t, der übrige Teil unter gemischte Siedlungsabfälle.

6 Erfüllungsstand zum Handlungskonzept und zum Maßnahmeplan des AWK 2000/2003

Tabelle 17: Bilanz der Umsetzung des Maßnahmeplanes des AWK 2000/2003

Maßnahme	Realisierungszeitraum	Umsetzung
Errichtung und Betrieb eines Recyclinghofes als stationäre Annahmestelle auf dem Gelände der COSTAR GmbH als Ergänzung der getrennten Sammlung über Wertstoffcontainerplätze	seit Januar 2000	Zusätzlich wird neben dem Wertstoffhof Dissenchener Straße 50 auf dem Standort Deponie, Lakomaer Chaussee 6, seit 01.06.2005 ein zweiter Wertstoffhof betrieben.
getrennte Erfassung von Schrott und Elektro- und Elektronikgeräteschrott im Abrufsystem	seit Januar 2000	daneben besteht die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen; die seit März 2006 bzw. Januar 2007 auch Sammel- und Übergabestellen im Sinne ElektroG sind
Weiterführung des Feldversuches zur Einführung der Biotonne im Versuchsgebiet Analyse der Mengenentwicklung (Gewöhnungseffekt)	Januar - Dezember 2000	
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Kosten-Nutzen-Analyse) zur Einführung der Biotonne in dafür geeignete Gebietsstrukturen, bei Eignung Beschlussfassung zur Einführung	II/2000-IV/2000	Verzicht auf Einführung der Biotonne, da gleichzeitig die Vorbehandlung der Abfälle auf der Deponie erforderlich gewesen wäre; Beschluss StVV VII-030/00
Inbetriebnahme der mechanisch-biologischen Abfallvorbehandlungsanlage (MBA) auf der Deponie Cottbus-Saspow zur Reduzierung des nativ-organischen Anteils im Restabfall und zur Sicherung der geforderten Einbaudichte	03.02.2000	Erhöhung der Einbaudichte Reduzierung der nativ-organischen Substanzen im Hausmüll Betrieb und Rückbau der MBA bis zur Schließung der Deponie am 31.05.2005
Versuchsbetrieb der MBA zur Untersuchung der erzielbaren Behandlungsergebnisse und der möglichen Auswirkungen der Anlage auf die Umweltschutzgüter gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und Vervollständigung des Antrages auf Plangenehmigung zum Dauerbetrieb der MBA bis zum Abschluss der Deponie Cottbus-Saspow entsprechend den Terminstellungen des LUA	bis 31.01.2001	Versuchsbetrieb bis 31.01.2001
Plangenehmigungsverfahren MBA <ul style="list-style-type: none"> - Einreichung der Unterlagen zum Antrag - Ergebnisse und Auswertung Versuchsbetriebsjahr Betrieb MBA	bis März 2000 bis Nov. 2000 bis Abschluss Deponie	Dauerbetrieb der MBA ab 01.02.2001 nach dem Dombelüftungsverfahren (Genehmigungsbescheid vom 25.01.2001)

Vereinbarung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft mit dem Landkreis Spree-Neiße als Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Organisation der Restabfallbehandlung und –beseitigung ab 2005 (Ausschreibung)	05.07.2000/ 19.06.2000	Unterzeichnung der Vereinbarung
Erweiterung des Zweckes und der Aufgaben der kommunalen Arbeitsgemeinschaft nach Bedarf	unbegrenzt	Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
Gemeinsame Beauftragung und Begleitung des Projektsteuerers bei der Erarbeitung einer Aufgabenstellung, Vorbereitung und Realisierung der Ausschreibung zur gemeinsamen Restabfallbehandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus nach 2005 Gemeinsame Ausschreibung der Restabfallbehandlung und –beseitigung als schlüssiges Konzept ab 2005	nicht zustande gekommen	in der Beratung der kommunalen Arbeitsgruppen am 24.01.2002 verabschiedet sich die Stadt Cottbus aus der Vereinbarung der VOL-Ausschreibung; Beschluss der StVV Nr. II-005-34/02 am 30.01.2002 zur Beauftragung der Stadtwerke Cottbus mit der „Planung, dem Bau und dem Betrieb einer Anlage zur Abfallbehandlung auf dem Territorium der Stadt Cottbus und Verwertung und Beseitigung der Restabfälle der Stadt Cottbus“; Beschluss der StVV Nr. II-004-05/04 am 28.01.2004 zur Aufhebung des Beschlusses II-005-34/02 und Beschluss, die Restabfallbehandlung europaweit, standort- und verfahrensoffen als Dienstleistung gemäß AWK auszuschreiben
Ausschreibung der Entsorgung von Sortierresten als Grundlage einer Festlegung zur Überlassung an einer anderen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 4 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung; die Notwendigkeit ergibt sich aus den Mengensteigerungen dieser Abfälle und der Sicherung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bis zum geplanten Abschluss der Deponie.	nicht erfolgt, dafür Ausschluss dieser Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ab 01.06.2005	Beschluss zum Ausschluss der Abfallschlüsselnummer 191212 durch die StVV vom 25.05.2005, Beschluss Nr. II-025-18/05; Zustimmung zum Ausschluss durch das LUA mit Bescheid vom 26.05.2005
Auswahl eines Gebührensystems auf Grundlage eines elektronischen Systems zur Identifizierung der Abfallbehälter zur Messung der Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung durch die Abfallerzeuger; Umstellung der linearen Gebühr auf eine Grund- und eine variable Gebühr	Ende2001	gutachterliche Stellungnahme des Rechtsanwaltsbüros Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Rechtliche Bewertung der Gebührenerhebung, Beratung mit den Wohnungsgesellschaften und der COSTAR GmbH - aufgrund der Tourenoptimierungen und der Einführung des Abfallbehälters 770 l als Zwischengröße wurde vereinbart, dass das Gebührensystem beibehalten werden soll

Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus	jährlich (nach Bedarf)	Stadtverwaltung Cottbus Amt 70
Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes der COSTAR GmbH unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - der Abfallmengenprognose - der Entwicklung des DSD - der Möglichkeiten der Gewerbe- und Sperrmüllverwertung - der Integration des Recyclingzentrums Cottbus 	entfällt	
Fortschreibung der bereits eingereichten Abschlussplanung der Deponie bei Bedarf, Anzeige zur Schließung der Deponie und Ausreichung der Unterlagen zur Abschlussplanung	08.05.2003	Abfallrechtliche Plangenehmigung

7 Prognosen

Die Prognose berücksichtigt zwei unterschiedliche Prognoseszenarien, eine Minimal- und eine Maximalvariante für die Abfallmengen im Jahr 2013. Für die beiden Szenarien wurde von unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ausgegangen. Als Ausgangsdaten für die Berechnung wurden die Mengenentwicklungen der vergangenen Jahre herangezogen. Den Prognoseszenarien liegen Prognosen über die Einwohnerzahl der Stadt Cottbus zugrunde.

7.1 Prognoseannahmen

Restabfall einschließlich Geschäftsmüll

Als Minimum werden 180 kg/EW erwartet, hier wird von der Einführung eines Identystems bzw. der Bioabfallsammlung ausgegangen. Als Maximum wird vom Stand der Mengen 2006, unter der Annahme, dass das Pro-Kopf-Aufkommen gleich bleibt und beim Geschäftsmüll eine leichte Steigerung erfolgt, ausgegangen.

Sperrmüll

Die Sperrmüllmengen sind in den letzten Jahren stetig zurückgegangen. Es wird aufgrund des Bevölkerungsrückganges von einem weiteren entsprechenden Rückgang ausgegangen. Da das zukünftige Konsumverhalten und mögliche Verwertungsmaßnahmen nicht exakt vorherzusehen sind, wurden Annahmen für unterschiedliche Pro-Kopf-Mengenentwicklungen getroffen.

Straßenkehrsicht

Beim Straßenkehrsicht kommt ein gewichteter Mittelwert der vergangenen Jahre im Hochszenario zum Ansatz. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Leistungsumfang nicht wesentlich ändert. Im Niedrigszenario wurden für den Minimalfall in Folge geänderter Reinigungsbedingungen reduzierte Mengen angesetzt.

Wertstoffe

PPK: Beim Minimalszenario wird davon ausgegangen, dass die Pro-Kopf-Menge 2007 weiter bestehen bleibt, beim Maximalszenario wird von einer Steigerung der Erfassungsmengen von 6 kg/EW ausgegangen.

Garten- und Parkabfälle: Beim Minimalszenario wird von einer Erfassungsmenge von 35 kg/EW ausgegangen, beim Maximalszenario von 50 kg/EW.

Elektrische Geräte: Als Minimum wird von einer Menge von 4 kg/EW, als Maximum von 4,5 kg/EW ausgegangen. Mit 4,08 kg/EW wurde im Jahr 2007 die Zielvorgabe des ElektroG für die mindestens zu sammelnde Menge von 4 kg/EW bereits erreicht.

Problemstoffe

Die erfasste Menge an Schadstoffen hat sich bis auf leichte Schwankungen in den letzten Jahren trotz Bevölkerungsrückgang kaum verändert. Als Minimum werden 0,6 kg/EW und als Maximum 0,80 kg/EW angesetzt.

Bauabfälle

Das Bauabfallaufkommen ist schwer zu prognostizieren. Während die Abfälle aus dem Gewerbe stetig zurückgehen, ist bei den Kleinanlieferern auf den Wertstoffhöfen und der stationären Annahmestelle eine stetige Steigerung zu verzeichnen. Als Minimum werden 15 kg/EW und als Maximum 45 kg/EW angesetzt.

Sekundärabfälle

Durch den Ausschluss der Sortierreste (Abfallschlüssel 191212) von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus fallen Sekundärabfälle nur in geringen Mengen an. Als Minimum werden 10 t und als Maximum 900 t erwartet.

Sonstige Abfälle

Die sonstigen Abfälle fielen in den letzten Jahren in relativ konstanter Menge an. Als Minimum werden 950 t und als Maximum 1.200 t erwartet.

7.2 Prognoseergebnis

Tabelle 18: Prognose 2013 auf Basis des Jahresvergleiches Abfallmengen (Tabelle 13)

	Jahr	2013 Minimalprognose		2013 Maximalprognose	
	Einwohner	94.540		94.540	
	Einheit	Mg	kg/EW	Mg	kg/EW
1	festе Siedlungsabfälle	21.840	231,42	34.500	363,17
	Restabfall/Hausmüll	17.000	180	28.500	300
	Sperrmüll	3.300	35	3.700	39
	Straßenkehricht	1.500	16	2.000	21
	Marktabfälle	40	0,42	300	3,17
2	Wertstoffe gesamt	10530	111,35	12.530	132,5
	PPK	6.840	72,35	7.375	78
	Garten-/Parkabfälle	3.310	35	4.730	50
	Elektrische Geräte	380	4	425	4,5
3	Problemstoffe	57	0,6	75	0,8
4	Bau- und Abbruchabfälle	1.420	15	4.250	45
5	Sekundärabfälle	10	0,11	900	9,52
6	Sonstige Abfälle	950	10,05	1.200	12,69
	Gesamt:	34.807	368,53	53.380	563,68

Der Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus mit der MEAB mbH umfasst die festen Siedlungsabfälle, die Bau- und Abbruchabfälle, die Sekundärabfälle und die sonstigen Abfälle, davon ausgenommen sind die mineralischen und die gefährlichen Abfälle.

Die Minimalprognose von 24.220 Mg und die Maximalprognose von 40.850 Mg bewegen sich in dem mit der MEAB mbH vereinbarten Mengenkorridor von 23.500 bis 41.000 Mg.

8 Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2008 bis 2013

8.1 Bewertung der Entsorgungssituation

Auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurden im Jahr 2005 langfristige Verträge für die Sammlung, den Transport und die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus geschlossen. Die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit von 10 Jahren ist für den Hauptstrom der Abfälle gewährleistet.

Die Entsorgung der Kleinmengen mineralischer Abfälle aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist nur bis max. 15. Juli 2009 über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße gesichert. Die Stadt besitzt keine eigenen Anlagen zur Entsorgung dieser Abfälle und wird die Entsorgungsleistung als Dienstleistung Ende 2008/Anfang 2009 ausschreiben oder im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern.

Nach dem AWP gibt es im Land Brandenburg ausreichend Kapazitäten für die Entsorgung mineralischer Abfälle.

Die Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen in der Stadt Cottbus läuft Ende 2009 aus. Die haushaltsnahe Getrennsammlung steht auch weiterhin nicht zur Disposition. Vor dem Hintergrund der Novellierung der Verpackungsverordnung, die 5. Novelle tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, ist zu beachten, dass die Kennzeichnungspflicht für Verpackungen aufgehoben ist und das Kennzeichen „Grüner Punkt“ nicht mehr als Sortierkriterium herangezogen werden kann. Weiterhin besteht dann die Möglichkeit, stoffgleiche Nicht-Verpackungen gegen ein angemessenes Entgelt durch die dualen Systeme entsorgen zu lassen. Es ist ein Konzept durch die Stadt zu erstellen und die Frage zu klären, ob und ggf. welche Wertstoffe zukünftig durch die Systeme mit entsorgt werden sollen, welche Auswirkungen auf das Restabfallaufkommen und auf die Abfallgebühren zu erwarten sind.

Die Altpapierentsorgung lag bislang im Verantwortungsbereich der öRE. Die Verwertung bringt auf dem Markt zurzeit gute Erlöse. Private Entsorgungsunternehmen versuchen bundesweit über die gewerbliche Altpapiersammlung das Altpapier aus der Überlassungspflicht an den öRE herauszulösen. Auch für das Gebiet der Stadt Cottbus wurde die gewerbliche Sammlung beantragt, sollten seitens der Stadt überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, ist eine Untersagungsverfügung zu erlassen. Mit der Altpapiererfassung und Verwertung ist für das Gebiet der Stadt die ALBA Cottbus beauftragt.

Hausmüll bietet das größte Potential für die weitere Getrennthaltung von biogenen Abfällen. Im Rahmen der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie [18] sollen Regelungen zum Aufbau von Systemen zur Getrennthaltung und zur Behandlung von Bioabfällen verabschiedet werden. Mit der Umsetzung in nationales Recht sind konkrete Anforderungen an die Art und Weise der Getrennsammlung von Bioabfällen und die Verwertung der erzeugten Komposte zu erwarten.

Nach dem AWP [10], Punkt 7 – Schlussfolgerungen und Leitlinien – wird sich das Land Brandenburg auf nationaler und EU-Ebene für die Verankerung entsprechender Vorgaben in den jeweiligen gesetzlichen Regelwerken einsetzen. Inwieweit diese Regelungen mit der Vorbehandlung der Restabfälle der Stadt Cottbus in einer MBA (Brandenburger Weg) und dem Vertrag mit der MEAB mbH konform gehen, wird vor einer Umsetzung zu untersuchen sein.

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Verwaltung den Auftrag erteilt (Beschluss-Nr. A-004/07), mit der Erarbeitung einer Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 zu beginnen. In dieser Konzeption sollen Abstimmungsprozesse mit dem Spree-Neiße-Kreis einfließen. Die Konzeption sollte in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss erarbeitet werden. Randbedingungen für eine kommunale Zusammenarbeit sind der zunehmende Bevölkerungsrückgang, die steigenden Kosten und der Zwang zu einem effizienten Kostenmanagement. Im Vordergrund der Zusammenarbeit steht dabei die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit unter Nutzung der Möglichkeiten des flexiblen Agierens auf die sich ändernden Bedingungen.

8.2 Maßnahmeplan

Tabelle 19: Maßnahmeplan 2008 - 2013

Maßnahme	Realisierungszeitraum
Erstellung eines Abfallkalenders	jährlich
Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus	jährlich (nach Bedarf)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. Beauftragung nach Ausschreibung zur Entsorgung der mineralische Abfälle ab Juli 2009	Ende 2008/Anfang 2009
Analyse der Zusammensetzung des Restabfalls, des Sperrmülls und des kommunalen Altpapiers als Grundlage weiterer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen	2010/2011
Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung Zielgruppenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu abfallwirtschaftlichen Maßnahmen	regelmäßig
Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Entsorgung ab 2016 Auswahl von Mitgliedern, Vereinbarung von Aufgaben und Zielen	ab 2009
Sicherung von Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow	laufend Nachsorge 30 Jahre
Rechtliche Würdigung des Gebührensystems und Vorbereitung einer Entscheidung zur Einführung eines Behälteridentifikationssystems; Einführungszeitpunkt liegt spätestens 2015 (Vertrag ALBA)	spätestens 2011/2012
Aufbau und Weiterführung einer Gewerbedatenbank zur Erhebung von Daten zur Gebührenberechnung bei Einführung eines Identsystems	2012
Prüfung und bei Bedarf Vorbereitung der Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung; Einführungszeitpunkt spätestens 2015 (Vertrag ALBA)	2011/2012 bzw. nach gesetzlichen Fristen
Überprüfung des Mindestvorhaltevolumens Restabfallbehälter	jährlich
Durchsetzung der Satzungsregelungen insbesondere bei Behälterüberfüllungen, Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter	laufend
Überprüfung der Frequentierung der Wertstoffhöfe, des Schadstoffmobiles und der stationären Annahmestelle; Prüfung veränderter Öffnungszeiten und Standplätze des Schadstoffmobiles	jährlich
Erarbeitung eines Maßnahmekataloges zur Verhinderung herrenloser Abfallablagerungen in Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden	2008 und fortlaufend
Erstellung eines Konzeptes und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Erfassung stoffgleicher Nicht-Verpackungen über duale Systeme	2009

Anlage 2 Gebührenvergleich Vorjahre

Behälter wöchentliche Kippung	Gebühr/a									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
60 l				67,08 €	67,08 €	74,36 €	94,64 €	107,64 €	112,32 €	118,56 €
14-täglich							47,32 €	53,82 €	56,16 €	59,28 €
80 l	66,20 €	74,44 €	82,15 €	89,44 €	89,44 €	99,32 €	125,84 €	143,52 €	149,76 €	158,08 €
14-täglich							62,92 €	71,76 €	74,88 €	79,04 €
120 l	99,17 €	111,67 €	123,36 €	134,16 €	134,16 €	148,72 €	189,28 €	215,28 €	225,16 €	237,12 €
14-täglich							94,64 €	107,64 €	112,58 €	118,56 €
240 l	198,61 €	223,60 €	246,73 €	268,32 €	268,32 €	297,44 €	378,04 €	430,56 €	449,80 €	474,76 €
14-täglich							189,02 €	215,28 €	224,90 €	237,38 €
770 l					861,12 €	954,20 €	1.213,68 €	1.381,64 €	1.443,52 €	1.522,56 €
1100 l	909,81 €	1.024,67 €	1.131,28 €	1.230,32 €	1.230,32 €	1.362,92 €	1.733,68 €	1.973,40 €	2.061,80 €	2.175,16 €
Steigerung zum Vorjahr:		12,6%	10,4%	8,8%	0%	10,8%	27,2%	13,8%	4,5%	5,6%

Nachträgliche Anordnungen gem. § 9a AbfG bzw. §35 Abs. 2 KrW-/AbfG

1	19.07.1994	Nachträgliche Anordnung gem. § 9a AbfG	
2	11.05.1995	Änderungsbescheid gem. § 9a AbfG	betr.: Deponierückbau
3	12.02.1996	Änderungsbescheid gem. § 9a AbfG	betr.: Abfallarten
4	15.03.1996	Änderungsbescheid gem. § 9a AbfG	betr.: Abfallarten
5	23.07.1996	Änderungsbescheid gem. § 9a AbfG	betr.: Abfallarten
6	13.09.1996	Nachträgliche Anordnung gem. § 9a AbfG	betr.: Bestandsschutz
7	19.12.1996	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Abfallarten
8	20.02.1997	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Deponierungstr. 1.Baulos
9	08.10.1997	Abhilfebescheid gem. § 72 VwGO	betr.: Nr. 8
10	10.12.1998	Bescheid gem. § 2 Abs. 2 S.2 EAKV	betr.: Umsteigekatalog
11	22.12.1998	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Öffnungszeiten
12	28.01.1999	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Zuordnungswerte
13	02.02.1999	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Öffnungszeiten
14	13.07.1999	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Entsorgung Zinke-Str.
15	19.10.1999	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG	betr.: Änderg. Abfallartenkatalog
16	16.12.1999	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 Krw/AbfG	betr.: MBA Versuchsanlage
17	04.12.2000	Abhilfebescheid gem. § 35 KrW-/AbfG	betr.: Nr. 16
18	14.12.2000	Abhilfebescheid gem. § 35 KrW-/AbfG	betr. Umsetzung Nr. 12.1, 12.2 TASi
19	25.01.2001	Abfallrechtliche Plangenehmigung	betr.: Dauerbetrieb der MBA
20	09.07.2001	Entscheidung gem. § 6 Abs. 2 AbfAbIV	betr.: Zulassung der Abfallablagerung
21	13.09.2001	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 Krw/AbfG	betr. Einsatz mineralischer Abfälle
22	20.11.2001	Entscheidung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)	betr.: Umschlüsselung Abfallarten
23	14.03.2002	Entscheidung bzgl. Annahme von Teerpappe (bis Mg/a) Kleinanlieferer	
24	16.05.2002	Abfallrechtliche Anordnung	betr.: Neuzulassung von Abfallarten

25	31.07.2002	Anhörung abfallrechtl. Anordnung - Gefährdung durch Gas	betr.: Gefährdung der baulichen Anlagen durch Deponiegas
26	08.05.2003	Abfallrechtliche Plangenehmigung für die Deponie Cottbus-Saspow	
27	17.07.2003	Anordnung gem. § 35 Abs. 2 KrW/AbfG i.V.m. § 8 Abs. 7, Satz 2 DepV	betr.: Kontrollanalysen Asbest
28	24.01.2005	Änderung der Plangenehmigung vom 25.01.2001	betr.: Betrieb MBA
29	24.01.2005	Anordnung zu AZ.: A1-65.005.71-82-53 (hier: Nr. 20)	betr.: Zuordnungswerte; bü Abfälle und Spiegeleinträge
30	18.10.2005	Abfallrechtliche Anordnung	betr.: Grundwassermonitoring (Standartprogramm)
31	21.08.2007	1. Änderung der Abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 08.05.2003	Betr.: Gasbrunnen

Anlage 4 Übersicht zu den auf der Deponie bzw. auf der Umladestation im Zeitraum 2004 bis 2007 angelieferten Abfallarten

AVV-NR.	BEZEICHNUNG	Jahr	2004 Deponie t	01.01.-31.05.2005 Deponie t	01.06.-31.12.2005 Umladestation t	2005 gesamt t	2006 Umladestation t	2007 Umladestation t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe							
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)				0,42	0,42	0,68	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		1,12		3,30	3,30	6,18	4,62
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		11,10	1,08	43,91	44,99	36,96	19,34
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		312,12	119,72	82,34	202,06		
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen		116,54	23,08	13,94	37,02	28,90	25,82
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen							
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling							
030399	Abfälle a. n. g.							
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish							
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		27,62	11,02	5,32	16,34		
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern							
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		4,72	3,90	96,51	100,41	487,16	624,10
070699	Abfälle a. n. g.							
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen							
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen							
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen							
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten							
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		7,44	1,36		1,36		
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung			0,10		0,10	0,08	
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen		3,52					
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen							
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung							
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke							
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung							
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		1,12	0,32		0,32		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne							
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen							
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		1,10					
150102	Verpackungen aus Kunststoff		2,58	0,88		0,88	0,56	
150103	Verpackungen aus Holz							
150106	gemischte Verpackungen		29,12	8,20	116,90	125,10	263,28	213,36
150107	Verpackungen aus Glas							
150109	Verpackungen aus Textilien							
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		0,66	0,18	0,72	0,90	0,60	0,76
160119	Kunststoffe		175,03	57,54	77,82	135,36		
160120	Glas (Fahrzeuge)		13,62	9,62	3,76	13,38		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105 fallen		26,10					
160119	Kunststoffe						198,90	201,86
160120	Glas						6,48	4,52
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,74					
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen			324,92		324,92	0,72	
170202	Glas (Bau- und Abbruch)		30,78	17,50		17,50	4,88	0,10
170203	Kunststoff			39,60	41,72	81,32	312,04	249,26
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		68,38	0,14		0,14		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		161,64	394,38		394,38	40,36	
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		0,08					
170506	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt							
170508	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 170507 fällt							
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		262,62	162,84	8,76	171,60	57,70	64,76
170605*	asbesthaltige Baustoffe		267,82	74,60		74,60		
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		54,20	20,22	9,58	29,80	13,86	12,20
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		253,10	636,68	63,26	699,94	870,54	962,48
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)		8,12		Ausschluss		Ausschluss	Ausschluss
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		494,16	225,06	Ausschluss	225,06	Ausschluss	Ausschluss
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen				Ausschluss		Ausschluss	Ausschluss
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden			2,92	Ausschluss	2,92	Ausschluss	Ausschluss
190801	Sieb- und Rechenrückstände			112,56	161,97	274,53	1,94	
190802	Sandfangrückstände		700,94	1.211,94		1.211,94		
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		470,96	188,32	267,07	455,39		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände			2.186,02		2.186,02	2,30	
190902	Schlämme aus der Wasserklärun							
190904	gebrauchte Aktivkohle							
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		10,04					
191201	Papier und Pappe						7,04	
191204	Kunststoff und Gummi		14,04	7,48		7,48	19,40	20,80
191205	Glas (Abfallbehandlung)		1,64		3,94	3,94		
191207	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt							
191208	Textilien			0,32		0,32		
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		15,06					
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		28.537,24	24.240,96	Ausschluss	24.240,96	Ausschluss	Ausschluss
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen							
200101	Papier und Pappe/Karton		0,18	1,40	9,42	10,82	50,18	53,58
200102	Glas		0,44					
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle							
200111	Textilien		0,36					
200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt		0,72	0,20		0,20		
200139	Kunststoffe			1,38	1,08	2,46	3,62	3,86
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)		11,50	0,78		0,78		
200302	Marktabfälle		30.766,14	11.257,90	16.911,39	28.169,29	28.757,38	27.645,24
200303	Marktabfälle		532,90	245,54	100,74	346,28	50,12	96,56
200303	Straßenkehricht		754,32	780,38	1.009,20	1.789,58	2.007,92	1.788,90
200304	Fäkalschlamm							
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		2,86					
200307	Spermmüll		4.995,46	2.098,30	2.227,72	4.326,02	4.011,90	3.832,70
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.		29,06	5,12	0,06	5,18	4,92	
	Kleinanlieferer			284,81		284,81		
	gesamt		69.179,01	44.764,77	21.260,85	66.025,62	37.246,60	35.824,82